

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. Dezember

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1997	339	Satzung für eine Einrichtung „City Kirche“ in Wuppertal-Barmen	349
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 1. Advent (1. Dezember 1996) und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (22. Dezember 1996)	339	Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve	350
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ für Heiligabend (24. Dezember 1996)	340	Satzung der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch, Neufassung zum 1. Januar 1997	350
Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	340	Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1996	351
Pfarrdienstwohnungsverordnung	344	Satzung des Fachausschusses für die Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan mit der Synodalregion Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda	365
Pfarrdienstwohnungen, hier: Änderung der Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten	345	Satzung des Fachausschusses für Frauenarbeit im Kirchenkreis Ottweiler	366
Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH)	346	Satzung des Fachausschusses für Diakonie im Kirchenkreis Völklingen	368
Bemessungsfaktor für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	347	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1997	369
Fünfte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	348	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	369
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	349	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	369
		Personal- und sonstige Nachrichten	369
		Literaturhinweise	373

Tagung der Landessynode 1997

Nr. 31182 Az. PK/11-3-1-3/96 Düsseldorf, 31. Oktober 1996

In der Zeit vom 5. bis 11. Januar 1997 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 46. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 5. Januar 1997 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung

**der Kollekte „Brot für die Welt“
zum 1. Advent (1. Dezember 1996) und den
darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich
4. Advent (22. Dezember 1996)**

Az. 14-6-4

Düsseldorf, 18. November 1996

Zur 38. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1996/97) bitten wir Sie, den folgenden Brief der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT hat in der jetzt beginnenden 38. Aktion das Leitwort „Gott behüte, Mensch bewahre“. Damit soll auf den Zusammenhang von Umwelt und Entwicklung hingewiesen werden. Zugleich wird die entscheidende Frage nach der „Zukunftsfähigkeit“ unseres Landes, unserer Kirche und Gemeinden gestellt.

BROT FÜR DIE WELT regt einen Dialog über diese eng miteinander verknüpften Themen an. Christinnen und Christen aus dem Rheinland sind aufgerufen, sich daran aktiv zu beteiligen und ihre Erfahrungen mit der „Zukunftsfähigkeit“ auszutauschen. In den Dialog sind auch die Frauen und Männer in den Partnerorganisationen von BROT FÜR DIE WELT in Afrika, Asien und Lateinamerika einbezogen. Sie sollen ihre Sicht der Dinge, wie die unseren beitragen.

Neben dieser wichtigen, auf die Zukunft gerichteten Aufgabe, fördert BROT FÜR DIE WELT weiterhin Programme und Projekte der Selbsthilfe in den Ländern der sogenannten „Dritten Welt“.

Für diese wichtige und segensreiche Arbeit braucht BROT FÜR DIE WELT auch Ihre Unterstützung. Ich bitte Sie, die Aktion BROT FÜR DIE WELT durch eine Spende, ebenso durch Ihr Gebet zu unterstützen.

Ich grüße Sie mit dem Monatsspruch für Dezember: „Der Engel trat bei Maria ein und sagte: Sei gegrüßt, du Begnadete! Der Herr ist mit dir!“ (Lukas 1, 28)

Hans-Ulrich Stephan, Oberkirchenrat

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ für Heiligabend (24. Dezember 1996)

Az. 14-6-4

Düsseldorf, 18. November 1996

Wir bitten Sie, den folgenden Brief der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Gottesdiensten am Heiligabend zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

alles auf dieser Erde ist vergänglich. Geburt und Tod, Wachsen und Vergehen gehören zu unserem Leben. Auch wenn wir es oft nicht wahrhaben wollen.

Welcher Trost ist es da für uns, wenn wir in der Losung zum heutigen Heiligen Abend lesen „Seine Macht ist ewig und vergeht nicht“ (Daniel 7, 14).

Für viele Menschen in der sogenannten „Dritten Welt“ gibt es nicht nur diesen ewigen Kreislauf. Sie leiden zusätzlich unter Armut und Hunger, Krankheit und Not, unter Ungerechtigkeit und unmenschlicher Ausbeutung. Auch diesen Frauen und Männern gilt die Frohe Botschaft von der Geburt unseres Herrn. Lassen Sie uns die Verzweifelten und Entrechteten in Afrika, Asien und Lateinamerika nicht nur in unsere Gebete einbeziehen. Lassen Sie uns mit denen teilen, was wir von Gott empfangen haben.

Ich bitte Sie, die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT in mehr als 100 Ländern dieser Einen Welt durch Ihre Kollekte zu unterstützen. Damit kann Menschen geholfen werden, die unserer

Hilfe dringend bedürfen. Leisten Sie Ihren Beitrag dazu, daß allen Menschen – hier und in der sogenannten „Dritten Welt“ – Gerechtigkeit zuteil wird. Um dieses Opfer bitte ich Sie, obwohl ich weiß, daß es immer mehr unter uns gibt, die selbst Not leiden. Eine Gabe zugunsten von BROT FÜR DIE WELT ist ein Beitrag zum Überleben vieler.

Ihnen allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Hans-Ulrich Stephan, Oberkirchenrat

Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Nr. 35087 Az. 14-13-1

Düsseldorf, 12. Dezember 1996

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom 5./12. Dezember 1996

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABI. R. 1992 S. 114 / KABI. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABI R. 1995 S. 53 / KABI. W. 1995 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Pastoren im Hilfdienst“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit und im Probendienst sowie der Vikare und Vikarinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probendienst berufenen Pfarrer sowie die Vikare.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrer auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrer im Probendienst entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Anspruch auf die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.“

5. In der Überschrift vor § 4 werden die Worte „und Pastoren im Hilfsdienst“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - d) Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Besoldung, die dem Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die der Pfarrer aus einer Beschäftigung erhält.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeit, während der der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben ist,“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ ein Komma und die Worte „einer Freistellung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 5 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Zeiten eines hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,
 - b) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Pfarrer im Probendienst erhält von seiner Berufung in den Probendienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht. Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre

 - a) zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben ist,
 - b) während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

In den Fällen des Satzes 2 gilt Absatz 2 Satz 5 Buchst. c entsprechend.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand“ durch die Worte „Dem beurlaubten oder freigestellten Pfarrer“ ersetzt.

9. In § 7 werden in Absatz 1 die Worte „oder Pastor im Hilfsdienst“ und in Absatz 2 die Worte „oder der Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen.
10. In § 8 Abs. 4 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:
 - „b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
 - c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt die Kirchenleitung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen.
12. In § 10 werden die Worte „dem Pastor im Hilfsdienst von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständigen Stelle“ gestrichen.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird einziger Absatz mit der Maßgabe, daß die Worte „§ 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 12 des rheinischen oder § 7 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ ersetzt werden.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden in Absatz 1 nach dem Wort „Kindergeld“ und in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Kindergeldes“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ und jeweils nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt und jeweils die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Worte „§ 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Buchst. a und c werden jeweils nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ eingefügt.
15. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Wartestand ohne Wartegeld“ durch die Worte „die Freistellung“ ersetzt.
16. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „oder Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen und die Worte „Anstellungskörperschaft oder an die nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständige Stelle“ durch das Wort „Landeskirche“ ersetzt.
17. In § 23 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und für besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche

- und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben haben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.“
19. In § 26 Abs. 1 werden vor den Worten „einem Wartestand“ die Worte „einer Freistellung ohne Besoldung oder“ eingefügt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Worte „der Wartestand ohne Wartegeld“ durch die Worte „die Freistellung“ und die Worte „eines Wartestandes ohne Wartegeld“ durch die Worte „einer Freistellung“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30“ und die Angabe „§ 57 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
22. Folgender § 29 a wird eingefügt:
- „29 a
- Abweichend von § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“
23. § 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wartegeld erhält auch der Pfarrer,
a) der nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes für einen anderen Dienst freigestellt worden ist, vom Tage nach der Beendigung der Freistellung, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird,
b) der nach § 78 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist, vom Tage nach der Beendigung der Freistellung,
c) der nach § 4 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes freigestellt worden ist, vom Tage nach der Beendigung des Mandats in einem Gesetzgebungsorgan an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft im Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

Für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist in diesen Fällen das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.“

 - Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 die Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Dienst“ und das Wort „Dienstverhältnisses“ durch das Wort „Dienstes“ ersetzt wird.
 - Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 43 gezahlten Bezüge maßgebend war.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
24. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
25. § 34 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der auf Grund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrer im Probendienst. Dies gilt ferner für den auf Grund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassenen Pfarrer im Probendienst. Wird während der Zeit, für die das Übergangsgeld zusteht, ein neues mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfassendes öffentlich-rechtliches Dienst- oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst begründet, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an.
 - In Absatz 2 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Angabe „§ 10 des Hilfsdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ sowie jeweils die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsdienst“ die Worte „oder eines Pfarrers im Probendienst“ eingefügt.
26. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
27. In § 36 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
28. In § 38 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
29. In § 42 a werden jeweils die Worte „Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst“ ersetzt.
30. In § 43 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
31. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchst. b wird der Klammerinhalt „§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Buchst. b wird der Klammerinhalt „§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Angabe „§ 94 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
32. Die Anlagen 1 und 2 erhalten für die Zeit ab 1. Mai 1995 die Fassung des Anhangs zu dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109 / KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53 / KABl. W. 1995 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. a wird nach dem Wort „hauptberuflichen“ der Klammerzusatz „(mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden)“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „Kindergeld“ jeweils die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Bei der Anwendung des § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.“
4. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben haben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten in den Jahren 1995 und 1996 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die westfälischen Predigerinnen und Prediger.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Notverordnung tritt in Kraft
 1. für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 1997,
 2. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland am 1. April 1997.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft
 1. am 1. Mai 1995
§ 1 Nr. 32 und § 3,

2. am 1. Januar 1996
§ 1 Nr. 14 und § 2 Nr. 2.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 treten für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft
am 1. Januar 1997

§ 1 Nr. 11 Buchst. a und Nr. 22 sowie § 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a und c und Nr. 4.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 12. Dezember 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Anhang

Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –
(gültig ab 1. Mai 1995)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.559,58	3.663,92
2	3.720,34	3.872,39
3	3.881,10	4.080,86
4	4.041,86	4.289,33
5	4.202,62	4.497,80
6	4.363,38	4.706,27
7	4.524,14	4.914,74
8	4.684,90	5.123,21
9	4.845,66	5.331,68
10	5.006,42	5.540,15
11	5.167,18	5.748,62
12	5.327,94	5.957,09
13	5.488,70	6.165,56
14	5.649,46	6.374,03

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich
für jedes zu berücksichtigende Kind 153,17 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 193,84 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 72,71 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 208,47 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.030,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	946,64 DM
in der Stufe 2	1.125,66 DM

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –**

(gültig ab 1. Mai 1995)

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.935,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres	2.166,00 DM

II. Verheiratenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	514,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	114,00 DM

Pfarrdienstwohnungsverordnung

Nr.35088 Az 14-13-1-3

Düsseldorf, 6. Dezember 1996

**Verordnung
über die Dienstwohnungen
der Pfarrerinnen und Pfarrer
(Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO)**

Vom 5. Dezember 1996

Auf Grund von § 9 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erläßt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2**Grundsatz, Voraussetzungen**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle mit einem räumlich begrenzten Seelsorgebereich innehaben oder verwalten, wird in der Regel von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Pfarrstelle ohne räumlich begrenzten Seelsorgebereich besetzen oder verwalten, kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird beiden gemeinsam nur eine Dienstwohnung zugewiesen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen.

(5) Das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichem Interesse im Benehmen mit der Anstellungskörperschaft Ausnahmen von der Verpflichtung, am Dienstsitz zu wohnen, und von dem Verbot, die Annahme und Nutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern, zulassen.

§ 3**Angemessenheit**

Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung sowie den örtlichen und persönlichen Verhältnissen entsprechen. Dies gilt für eine Eheleuten nach § 2 Abs. 3 gemeinsam zugewiesene Dienstwohnung sinngemäß.

§ 4**Zuweisung, Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses**

(1) Die Zuweisung der Dienstwohnung erfolgt durch eine Zuweisungsverfügung der Anstellungskörperschaft, die die Beschreibung der Wohnung nach Lage und Größe sowie die Feststellung des Beginns des Dienstwohnungsverhältnisses enthält.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist aus anderen Gründen ein früherer oder späterer Bezug notwendig, beginnt das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Tag, der in der Zuweisungsverfügung festgelegt ist.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle. Es endet ferner mit der Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung.

Für die Räumung der Dienstwohnung ist eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten angemessen.

(4) Beim Tod der Pfarrerin oder des Pfarrers ist den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren.

(5) In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung nach Absatz 3 und 4 sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen; für die Bemessung des Nutzungsentgelts ist § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sinngemäß anzuwenden. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung darüber hinaus, so ist für die Zeit der weiteren Nutzung neben den vorgenannten Kosten ein Nutzungsentgelt in Höhe des örtlichen Mietwertes zu zahlen.

§ 5**Nutzung**

(1) Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Landeskirchenamtes ausgeübt werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehegatten oder der Ehegattin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann ausnahmsweise gestattet werden.

§ 6

Freie Dienstwohnung

Wird Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Dienstwohnung zugewiesen, so erhalten sie diese – unbeschadet der Regelungen in § 7 Abs. 2 und § 8 – als freie Dienstwohnung unentgeltlich.

§ 7

Bauliche Instandhaltung, Schönheitsreparaturen

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin auszuführen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, die notwendigen Schönheitsreparaturen innerhalb der festgesetzten Fristen fachgerecht durchzuführen. Hierzu gehören das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung, das Streichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, Heizrohre und anderer über Putz liegender Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke. Die Anstellungskörperschaft trägt die Hälfte der notwendigen und angemessenen Kosten der Schönheitsreparaturen.

Höchstbeträge und Fristen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 8

Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen und nicht der Substanzerhaltung dienen, insbesondere die Kosten

- a) der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
- b) des Strom- und Gasverbrauches einschließlich der Zählergebühren,
- c) des Wasserverbrauches einschließlich der Abwassergebühren,
- d) der Müllabfuhr,
- e) für Kabelanschlüsse (laufende Gebühren).

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so werden die Kosten zu 70 % nach dem erfaßten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, die auch der Heizung anderer Räume dient, ist der Verbrauch für die Wohnung durch eine Meßeinrichtung zu erfassen. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

§ 9

Diensträume

(1) Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung

des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind gesondert zu ermitteln und von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

(2) Die Diensträume sind beim Ausscheiden aus der Pfarrstelle nach entsprechender Aufforderung unverzüglich zu räumen.

§ 10

Garagen

Werden von der Anstellungskörperschaft Garagen oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, sind sie Teil der Dienstwohnung.

§ 11

Garten

(1) Ein mit der Dienstwohnung verbundener Garten ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

(2) Bis zu einer Neuregelung gelten als Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung

- a) die Richtlinien für Pfarrwohnungen vom 3. März 1994 (KABI. S. 90), geändert am 23. August 1996 (KABI. S. 288),
- b) die Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen vom 18. Mai 1993 (KABI. S. 175).

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen (Anhang Nr. 24 zur Verwaltungsordnung) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Pfarrdienstwohnungen

hier: Änderung der Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten

Nr. 35089 Az. 14-13-1

Düsseldorf, 6. Dezember 1996

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten Vom 5. Dezember 1996

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung:

§ 1

Die Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 27. September 1979 (KABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Notverordnung über Dienstwohnungen der Kirchenbeamten“.
2. Nummer 1 des § 1 wird gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH)

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (2) Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus, der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege bekannt werden.
- (3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit
 1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsbeurteilung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist,
 2. eine Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
 3. die Patientin oder der Patient eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form

angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare oder sachfremde Angaben weder erhoben noch gespeichert werden.

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

- (1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus einschließlich des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung und Pflege, der sozialen Betreuung und der Krankenhauseel-sorge erforderlich ist.
- (2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten, sofern diese Organisationseinheiten (Fachabteilungen) nicht unmittelbar mit Untersuchung oder Behandlung und Pflege befaßt sind, die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Qualitätssicherung einschließlich Leistungsauswertung und -entwicklung im Krankenhaus und die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

- (1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten auf Grund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur
 1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat.
 2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter.
 3. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund der Behandlung, sowie zur Rechnungsprüfung und zur Pflegesatzprüfung.
 4. Unterrichtung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Gemeinde, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei der Aufnahme darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.
 5. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für die Patientin oder den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre oder nicht möglich ist.
- (2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Sie haben diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen und Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist.

§ 7

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zwecke einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann sowie

1. das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt und
2. es entweder nicht möglich oder für die Patientin oder den Patienten auf Grund des derzeitigen Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist, eine Einwilligung einzuholen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten verletzt werden.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Für die Erhebung und Übermittlung von Daten für das Krebsregister gelten die jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen entsprechend.

(6) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Empfängerinnen oder Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten

1. die Daten nur für das von ihnen genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,

3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 einzuhalten,
4. der oder dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Die Empfängerinnen oder Empfänger müssen nachweisen, daß die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

§ 8

Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle die Empfängerinnen oder Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patientinnen und Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das von den Empfängerinnen oder Empfängern genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Der Patientin oder dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden – hierbei auch der Umfang der weitergegebenen Daten – und
2. Einsicht in die Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus soll die Auskunft über die die Patientin oder den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in die Behandlungsdokumentation nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht der Patientin oder dem Patienten nicht zu, soweit berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen der Patientin oder des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO-KH) vom 1. September 1988 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Krause

**Bemessungsfaktor
für die jährliche Sonderzuwendung
an Pfarrerinnen und Pfarrer,
Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
Vikarinnen und Vikare,
Anwärterinnen und Anwärter
sowie Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger**

Nr. 31089 Az. 14-13-1

Düsseldorf, 30. Oktober 1996

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 14. August 1996 (GMBl. S. 678) über den Bemessungsfaktor für die Festsetzung der

jährlichen Sonderzuwendung, soweit sie die Evangelische Kirche im Rheinland berührt. Nach dem geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht ist die Regelung auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstgeber innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

**Festsetzung des Bemessungsfaktors
nach § 13 Abs. 3
des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung**

– Bek. d. BMI v. 14. 8. 1996 – D II 2 – 221 670-13/1 –

Nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BGBl. I S. 1942 ff.) beträgt der Bemessungsfaktor im Jahr 1996 – wie im Vorjahr – 0,95.

**Fünfte Änderung der Satzung
der Gemeinsamen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

Nr. 19359 II Az. 22-32-1 Düsseldorf, 11. Dezember 1996

Auf Grund von § 31 Satz 1 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte haben die Kirchenleitungen folgendes beschlossen:

**Fünfte Änderung der Satzung
der Gemeinsamen Versorgungskasse**

Vom 27. November / 5. Dezember / 11. Dezember 1996

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl. R. 1987 S. 251 / KABl. W. 1987 S. 179 / Ges.- und VOBi. L. Bd. 9 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikaren“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikare“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ durch die Worte „Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) War der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles für einen anderen kirchlichen Dienst oder aus anderen Gründen für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

laubit oder freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

1. daß der Mitarbeiter, auf dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 21 Absatz 3 einer nach § 20 Absatz 2 angeschlossenem Stelle zugeordnet war oder
2. daß der Dienstgeber, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt war, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und der Mitarbeiter im Zeitpunkt seiner Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zu tragen sind.“
3. In § 16 Abs. 1 und 3 werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikars“ gestrichen.
4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landeskirchen können der Kasse Stellen für Pfarrer zur Anstellung, für Pastoren im Sonderdienst und für Pastoren im Hilfsdienst anschließen. Sie können die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiter zu diesen Stellen davon abhängig machen, daß diese bereits eine bestimmte Zeit im Sonderdienst bzw. im Probendienst verbracht haben. Die Landeskirchen können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen ihnen und den Trägern der anderen Stellen anschließen. In Ausnahmefällen können die Landeskirchen auf den Abschluß einer solchen Vereinbarung auch verzichten.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikar“ gestrichen.
 - b) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:
„3. bei einer Stelle nach § 20 Absatz 2 Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem erstmals ein Pastor im Sonderdienst oder ein Pfarrer zur Anstellung mit den Aufgaben der Stelle beauftragt ist und die Voraussetzung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erfüllt,“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 mit der Maßgabe, daß nach der Angabe „§ 20 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt wird.
6. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „dem Höchstbetrag“ gestrichen und das Wort „Ortszuschlages“ durch die Worte „Orts- bzw. Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Ortszuschlags“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
 - c) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:
„3. bei Stellen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe für Pfarrer zur Anstellung, Pastoren im Sonderdienst oder Pastoren im Hilfsdienst zuzüglich des Orts- bzw. Familienzuschlages für verheiratete Pfarrer zur Anstellung, Pastoren im Sonderdienst oder im Hilfsdienst mit einem Kind.“

d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 mit der Maßgabe, daß nach der Angabe „§ 20 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt wird.

7. In § 31 wurden die Worte „den Kultusminister“ durch die Worte „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Bielefeld, den 27. November 1996

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Demmer Kaldeway

Detmold, den 11. Dezember 1996

(Siegel) Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat
Meier Noltesmeier Dr. Ehnes

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 31299 Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 6. November 1996

Gemäß Teil A Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 1994 S. 357) wurden für das Jahr 1997 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 7. Februar 1997
2. Termin: Freitag, 12. September 1997

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Satzung für eine Einrichtung „City Kirche“ in Wuppertal-Barmen

Der Kirchenkreis Barmen und die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarken haben auf Grund des § 3 des Verbandsgesetzes und der am 8. Oktober und 11. November 1995

beschlossenen Vereinbarung folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlage

Die **City Kirche** (Gemarkter Kirche und Gemeindehaus Zwinglistraße 5) ist eine gemeinsame Einrichtung des Kirchenkreises Barmen und der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarken für eine neue kirchliche Arbeit in der Innenstadt.

Der/Die dafür zuständige Pfarrer/Pfarrerin tut seinen/ihren Dienst in der 2. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarken. Näheres regelt seine/ihre Dienstweisung.

§ 2

Ziele

Die Einrichtung **City Kirche** hat den vornehmlichen Zweck, solche Menschen mit der Botschaft des Evangeliums und der Liebe Gottes bekannt zu machen, die von den bestehenden gemeindlichen Angeboten und Veranstaltungen nicht mehr erreicht werden.

§ 3

Kuratorium

(1) Die Leitung der Einrichtung **City Kirche** geschieht durch ein Kuratorium. Diesem Kuratorium gehören an:

- a) drei Mitglieder aus dem Presbyterium der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarken, davon mindestens zwei, die Presbyterinnen bzw. Presbyter im Sinne des Artikels 84 KO sind;
- b) vier Mitglieder aus der Kreissynode Barmen, davon mindestens eines, das Mitglied des Kreissynodalvorstandes ist;
- c) die Inhaberin oder der Inhaber der 2. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarken (City-Pfarrstelle).

Zwei weitere Vertreter des Leitungsteams, davon mindestens eine ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unterschiedlichen Fachbereiche sind in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzuzuziehen.

Die Mitglieder von b) werden durch die Kreissynode berufen. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Leitungsteams werden vom Leitungsteam der **City Kirche** benannt. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Wahlperiode nach dem Presbyterwahlgesetz und beträgt vier Jahre.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter/in.

(4) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der City-Arbeit.
2. Es entscheidet in Abstimmung mit dem Presbyterium über die Zulassung von Kooperationspartnern des Projekts.
3. Es hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers der 2. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarken (City-Pfarrstelle).

4. Es hat ein Vorschlagsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Arbeit der **City Kirche** eingestellt werden.
5. Das Kuratorium übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 4 aus.
6. Es berät den Teil des Haushaltsplanes der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke, der für die City-Arbeit bestimmt ist, und verfügt nach Verabschiedung des Haushaltsplanes über die dort veranschlagten Mittel. Das Anordnungsrecht liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke.
7. Es fühlt sich mitverantwortlich für die Bildung eines Leitungsteams (§ 6) und begleitet es.
8. Es bemüht sich um alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Einrichtung eines Fördervereins.

§ 5

Für die Arbeit des Kuratoriums gelten die Artikel 116 bis 123 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß.

§ 6

Leitungsteam

Zur Gestaltung der Arbeit wird ein Leitungsteam gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die das Kuratorium zu erstellen hat.

§ 7

Das Presbyterium der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke stellt die Dienstanweisung für die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber der 2. Pfarrstelle (City-Pfarrstelle) sowie für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **City Kirche** in Absprache mit dem Kuratorium auf.

§ 8

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 7. Oktober 1996

(Siegel) Das Presbyterium der
Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde
Gemarke
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 11. Oktober 1996

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Barmen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Oktober 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 29.874 Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve

Artikel 1

Die Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e) wird angefügt:
„f) Ausschuß für Theologie und Gottesdienst“
2. Nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e) wird angefügt:
„f) Ausschuß für Theologie und Gottesdienst“
Mitglieder des Ausschusses sind:
 - alle Inhaber/Inhaberinnen der Gemeindebezirkspfarrstellen
 - mindestens ein(e) Inhaber/Inhaberin einer Funktionspfarrstelle
 - drei weitere Mitglieder des Presbyteriums
 - der/die hauptamtliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin
 - bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, darunter möglichst ein Predigthelfer / eine Predigthelferin
 Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie und des Gottesdienstes. Unterstützung des Presbyteriums hinsichtlich seiner geistlichen Verantwortung. Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlußvorschlägen zu o.g. Fragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kleve, den 26. August 1996

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Kleve
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Oktober 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 17.383 II Das Landeskirchenamt

Satzung der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch, Neufassung zum 1. Januar 1997

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die genannten Träger folgende Satzungsänderung über die Betreibung einer Diakoniestation (Sozialstation).

Die bestehende Diakoniestation Schlebusch wird in geänderter Form weitergeführt.

Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1996

Nr. 33.234 Az. 14-5-4 Düsseldorf, 19. November 1996

Den Runderlaß des Finanzministeriums NW vom 15. August 1996 (MBI. NW. S. 1566) geben wir unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechts, sowie das Merkblatt für den Arbeitgeber (BStBl. 1995 Teil I, S. 719) nachstehend bekannt:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 (JStG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das Gesetz zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz – JStErgG 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) und die Lohnsteuer-Richtlinien 1996 (LStR 1996) vom 10. November 1995 (BStBl. I Sondernummer 3/1995) sind die Regelungen zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen aus öffentlichen Kassen mit Wirkung ab 1. Januar 1996 geändert worden.

Im einzelnen gelten § 3 Nr. 13 und Nr. 34, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 EStG i.d.F. des Artikels 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie Nr. 14 Buchst. a und b JStG 1996 i.V.m. Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a JStErgG 1996, die Abschnitte 14, 14 a, 37 bis 40 und 43 LStR 1996 und die Tz. 1 bis 19 des Merkblatts für den Arbeitgeber zu den Rechtsänderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1996 (BStBl. I 1995 S. 719).

Ergänzend zu meinem RdErl. vom 23. November 1995 (MBI. NW. S. 1697) gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Die Versteuerung kann im Wege der Individual- oder der Pauschalversteuerung durchgeführt werden.

I. Bei der Individualversteuerung hat eine genaue Ermittlung der steuerpflichtigen Bestandteile der gezahlten Reisekosten bzw. Trennungsentschädigung zu erfolgen. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:

- 1 Regelungen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG-KF)
 - 1.1 Fahrkostenerstattung (§ 5 LRKG-KF)
Die Fahrkostenerstattung nach § 5 LRKG-KF ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
 - 1.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 8 KFZVO)
Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 8 KFZVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
 - 1.3 Tagegeld (§ 9 LRKG-KF)
 - 1.3.1 Das Tagegeld nach § 9 LRKG-KF ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als es die steuerlichen Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. Abschnitt 39 Abs. 2 LStR 1996 übersteigt.
 - 1.3.2 Der Zuschuß nach § 9 Abs. 5 LRKG-KF ist zur Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Betrages mit dem Gesamtbetrag des gezahlten Tagegeldes (§§ 9, 12 LRKG) zusammenzurechnen.
 - 1.3.3 Auf Tz. 3 bis 6 des Arbeitgebermerkblattes mache ich aufmerksam.
 - 1.4 Übernachtungsgeld (§ 10 LRKG-KF)
 - 1.4.1 Das Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 1 bis 3 LRKG-KF ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

- 1.4.2 Tz. 9 und 10 des Arbeitgebermerkblattes sind auf Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen nicht anwendbar.
- 1.5 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 12 LRKG-KF)
Auf Tz. 7 des Arbeitgebermerkblattes mache ich aufmerksam. Die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten für das Kalenderjahr 1996 sind in meinem Erlaß vom 13. Dezember 1995 – S 2000-78-V B 3 – (EStG-Kartei NRW § 8 EStG Fach 1 Nr. 1; siehe Anlage 1) enthalten. Die anordnende Stelle kann entweder einzelfallspezifisch mit dem Arbeitnehmer vereinbaren oder in einer allgemeinen Dienstvereinbarung festlegen, daß das Entgelt für die unentgeltliche Verpflegung mit der steuerfreien Reisekostenvergütung verrechnet wird.
- 1.6 Erstattung der Nebenkosten (§ 13 LRKG-KF)
Die Erstattung der Nebenkosten nach § 13 LRKG-KF ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 1.7 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14 LRKG-KF)
Die Fahrkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, die Nebenkostenerstattung und die Erstattung der notwendigen Auslagen für Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Soweit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung erstattet werden, ist Nummer 1.3 zu beachten.
- 1.8 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (§ 15 LRKG-KF)
Bei Erstattungen nach § 15 LRKG-KF sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.
- 1.9 Aufwandsvergütung (§ 16 LRKG-KF)
Die Aufwandsvergütung nach § 16 LRKG-KF ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.
- 1.10 . . .
- 1.11 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18 LRKG-KF)
Die Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen nach § 18 LRKG-KF ist – soweit darin kein Tagegeld nach § 9 LRKG-KF enthalten ist – nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei der Erstattung von Tagegeld ist Nummer 1.3 zu beachten.
- 1.12 Auslandsdienstreisen (§ 19 LRKG-KF)
Siehe Nummer 2.
- 1.13 Trennungsentschädigung (§ 22 LRKG-KF)
Siehe Nummer 3.
- 1.14 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß (§ 23 LRKG-KF)
Bei Erstattungen nach § 23 LRKG-KF sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.
- 1.15 Sonstiges
 - 1.15.1 Verrechnung von Einzelvergütungen
Es ist zulässig, die Einzelvergütungen nach Nummern 1.2 und 1.3 zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuer-

frei, soweit sie die Summe der nach den Abschnitten 38 und 39 LStR 1996 zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Bei den Übernachtungskosten ist es unerheblich, ob das Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 2 LRKG-KF gezahlt oder der Einzelnachweis nach § 10 Abs. 3 LRKG-KF geführt wird. Beim Frühstück ist die Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 LRKG-KF zu beachten. Auf Tz. 8 Satz 2 des Arbeitgebermerkblattes mache ich aufmerksam.

Beispiel 1:

Zweitägige Dienstreise, Reisekostenstufe B, Abwesenheit am ersten Tag 9 Stunden, am zweiten Tag mehr als 14 Stunden, tatsächliche Übernachtungskosten (incl. Frühstück) 95 DM.

	Zahl- betrag	steuerfreier Betrag
Tagegeld 1. Tag	19,50 DM	00,00 DM
Tagegeld 2. Tag	39,00 DM	20,00 DM
Übernach- tungskosten	95,00 DM	95,00 DM
§ 10 Abs. 3 LRKG	<u>./ 7,80 DM</u>	
Abschnitt 40 LStR	<u>./ 9,00 DM</u>	
	87,20 DM	86,00 DM
	<u>87,20 DM</u>	<u>87,20 DM</u> *
Summen	145,70 DM	107,20 DM
	<u>./ 107,20 DM</u>	
Steuerpflich- tiger Betrag	38,50 DM	

*) Mindestens aber der nach LRKG erstattete Betrag für Übernachtung = 87,20 DM.

Beispiel 2:

Eintägige Dienstreise, Abwesenheit 13 Stunden, Reisekostenstufe C, 50 km Wegstrecke mit eigenem Kraftfahrzeug.

	Zahl- betrag	steuerfreier Betrag
Tagegeld	31,00 DM	10,00 DM
Wegstreckenentschädigung	<u>19,00 DM</u>	<u>26,00 DM</u>
Summen	50,00 DM	36,00 DM
	<u>./ 36,00 DM</u>	
Steuerpflichtiger Betrag	14,00 DM	

1.15.2 Dreimonatsfrist

Die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn die Dienstreise die Dauer von drei Monaten überschreitet. Daher ist der Verpflegungskostenanteil für Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist in vollem Umfang zu versteuern. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist sind ggf. auch Reisetage vor dem 1. Januar 1996 zu berücksichtigen. Zur Unterbrechung der Dreimonatsfrist siehe Abschnitt 37 Absatz 3 LStR 1996.

1.15.3 Steuerliche Abgrenzung von Dienstreisen

Jede Dienstreise ist steuerlich grundsätzlich für sich zu betrachten. Es ist unzulässig, evtl. nicht aufgebrauchte steuerfreie Beträge auf kommende Dienstreisen vorzutragen oder nachträglich auf steuerpflichtige Beträge aus vorangegangenen Dienstreisen anzurechnen. Werden jedoch mehrere Dienstreisen in einer Reisekostenabrechnung abgerechnet, kann für diese Dienstreisen insgesamt eine Verrechnung vorgenommen werden.

1.15.4 Durchführung der Versteuerung

Es ist zulässig, lohnsteuerpflichtige Beträge bis zu 300 DM monatlich nur mindestens vierteljährlich zu versteuern. Dies gilt auch für die Versteuerung der Sachbezugswerte (siehe Nr. 1.5).

1.15.5 Zeitlicher Anwendungsbereich der gesetzlichen Neuregelung

Der gesetzlichen Neuregelung unterliegen Reisetage nach dem 31. Dezember 1995. Folglich sind Reisekostenvergütungen für vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossene Dienstreisen, die erst nach dem 31. Dezember 1995 zufließen, noch nach § 3 Nr. 13 EStG a.F. steuerfrei.

1.15.6 Erstattung der Aufwendungen für eine BahnCard

Die Erstattung der Aufwendungen für eine BahnCard ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei einer Nutzung der BahnCard für Privatfahrten fallen keine lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteile an.

1.15.7 Anwendung des LRKG-KF in anderen Bereichen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit das LRKG-KF in anderen Bereichen angewendet wird (z. B. im Rahmen der Heilfürsorge).

2 Regelungen nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO-KF)

2.1 Kostenerstattung (§ 2 ARVO-KF)

Die Fahrkostenerstattung nach § 5 Abs. 1 LRKG-KF i.V.m. § 2 ARVO-KF ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

2.2 Auslandstagegeld (§ 3 ARVO-KF)

Das Auslandstagegeld nach § 3 ARVO-KF ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als es die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach den Spalten 2 bis 4 meines Erlasses vom 29. November 1995 – S 2338-2-V B 3 / S 2228-6-V B 1 – (Anlage 2) übersteigt. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

2.3 Auslandsübernachtungsgeld (§ 3 ARVO-KF)

Das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 ARVO-KF ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3 Regelungen nach der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)

Zu unterscheiden ist zwischen vorübergehenden Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) und Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellungen.

3.1 Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht)

Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) sind steuerlich für die ersten drei Monate als Dienstreisen zu behandeln (siehe Abschnitt 37 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. Abschnitt 43 Absatz 1 Satz 5 LStR 1996).

3.1.1 Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5, 5 a TEVO)

3.1.1.1 Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungsta-

gegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v. H. des Trennungstagegeldes) sind insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. Abschnitt 39 Absatz 2 LStR 1996 übersteigen. Danach dürften regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge anfallen.

Die Reisebeihilfe nach den §§ 5 und 5 a TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.1.1.2 Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten und vor Ablauf von 27 Monaten

Nach Ablauf von drei Monaten ist steuerlich von einer doppelten Haushaltsführung auszugehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG). Bei den Mehraufwendungen für Verpflegung ist die Dauer einer Tätigkeit an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v. H. des Trennungstagegeldes) ist daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nummer 3.1.1.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

3.1.1.3 Trennungsentschädigung nach Ablauf von 27 Monaten

Bei einer doppelten Haushaltsführung ist der Abzug der Aufwendungen bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v. H. des Trennungstagegeldes) und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Wird für Heimfahrten nach den §§ 5, 5 a TEVO, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, eine Reisebeihilfe gezahlt, ist die Erstattung dieser Kosten nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

3.1.2 Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)

3.1.2.1 Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 TEVO sowie der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.1.2.2 Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 1 und 3 TEVO) ist gem. § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten statt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeits-

lohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.2 Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellungen

3.2.1 Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5 und 5 a TEVO)

3.2.1.1 Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v. H. des Trennungstagegeldes) sind insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. Abschnitt 39 Absatz 2 LStR 1996 übersteigen. Danach fallen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge an.

Die Reisebeihilfe nach den §§ 5 und 5 a TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.2.1.2 Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten und vor Ablauf von 24 Monaten

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v. H. des Trennungstagegeldes) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nummer 3.2.1.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

3.2.1.3 Trennungsentschädigung nach Ablauf von 24 Monaten

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v. H. des Trennungstagegeldes) und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Wird für Heimfahrten nach den §§ 5, 5 a TEVO, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, eine Reisebeihilfe gezahlt, ist die Erstattung dieser Kosten nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

3.2.2 Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 1 und 3 TEVO) ist gem. § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten statt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- 3.3 Sonstiges
- 3.3.1 Ersatz von Unterkunftskosten
Die Zweijahresfrist beim Ersatz von Unterkunftskosten gilt auch in den Fällen, in denen die beruflich veranlaßte doppelte Haushaltsführung vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten in vollem Umfang steuerpflichtig (frühestens ab 1. Januar 1996). Gleiches gilt für die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft. Die vorstehenden Regelungen sind insbesondere in Fällen anzuwenden, in denen die Unterkunftskosten durch die Weiterbewilligung des Tage- und Übernachtungsgeldes über den 14. Tag hinaus an Trennungentschädigungsberechtigte und Dienstreisende nach § 3 Abs. 1 TEVO abgegolten werden.
- 3.3.2 Vorübergehende Abordnung in das Beitrittsgebiet
Wenn der Arbeitnehmer vorübergehend in das Beitrittsgebiet abgeordnet ist und dort auswärtig verbleibt, beginnt die Zweijahresfrist im Hinblick auf die Unterkunftskosten am 1. Januar 1996, da bis zu diesem Zeitpunkt steuerlich von Dienstreisen auszugehen ist. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 LRKG-KF (65 v. H. des Trennungstagegeldes) ist ab 1. Januar 1996 zu versteuern, sofern die doppelte Haushaltsführung vor dem 1. Oktober 1995 begründet worden ist.
- 4 Regelungen nach der Pfarrerumzugskostenverordnung / Kirchenbeamtenumzugskostenverordnung (PfUKV/KBUKVO)
- 4.1 Beförderungsauslagen (§ 4 PfUKV / § 6 KBUKVO)
Die Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 PfUKV und nach § 6 KBUKVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 4.2 Reisekosten (§ 5 PfUKV / § 7 KBUKVO)
Bei der Erstattung von Reisekosten nach § 5 PfUKV und nach § 7 KBUKVO ist Nummer 1 zu beachten. Die Reisekosten der zur häuslichen Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich nach den für den Berechtigten geltenden Grundsätzen zu behandeln; die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. Abschnitt 39 Absatz 2 LStR 1996 können daher entsprechend vielfacht werden.
- 4.3 Mietentschädigung (§ 8 KBUKVO)
Die Mietentschädigung nach § 8 KBUKVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 4.4 Andere Auslagen (§ 6 PfUKV / § 9 KBUKVO)
Die Erstattung anderer Auslagen nach § 6 PfUKV / § 9 KBUKVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 7 PfUKV / § 10 KBUKVO)
Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 7 PfUKV / § 10 KBUKVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 4.6 ...
- 5 Zum Besteuerungsverfahren weise ich auf folgendes hin:
- 5.1 Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen
Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungentschädigung bzw. der Umzugskosten laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen.
- 5.2 Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile
Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Lohnzahlungszeitraum durch.
Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungentschädigung ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemittlung in der Form anzuzeigen, daß er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungentschädigungsabrechnung zuordnen kann.
- 6 Bei Arbeitnehmern sind die individuell besteuerten Bezüge dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.
- II. Die Pauschalversteuerung richtet sich nach § 40 Abs. 1 EStG. Sie ist zulässig für sonstige Bezüge, soweit diese 2000 DM im Kalenderjahr je Arbeitnehmer nicht übersteigen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 EStG). Sobald diese Grenze überschritten ist, müssen die übersteigenden Beträge individuell versteuert werden.
Der der Besteuerung zugrundeliegende Nettosteuersatz (§ 40 Abs. 1 Satz 2 EStG) ermittelt sich nach den Besteuerungsmerkmalen der betroffenen Arbeitnehmer (Höhe des Arbeitslohnes, Steuerklassen und Freibeträge). Dabei ist die Berechnung für Arbeitnehmer, bei denen die allgemeine Lohnsteuertabelle gilt, und für Arbeitnehmer, bei denen die besondere Lohnsteuertabelle gilt, gesondert durchzuführen. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitslohns eine repräsentative Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer herangezogen werden (Abschnitt 126 Abs. 3 Satz 4 LStR).
Die Pauschalierung ist bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Dem Antrag ist die Berechnung des Durchschnittsteuersatzes beizufügen (§ 40 Abs. 1 Satz 4 EStG). Betriebsstättenfinanzamt ist regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk die den Arbeitslohn zahlende Kasse ihren Sitz hat, weil dort der für die Durchführung der Besteuerung maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird (§ 41 Abs. 2 EStG i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG; § 41 a Abs. 1 Nr. 1 EStG).
Folge einer Pauschalierung ist, daß der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer als Steuerschuldner übernehmen muß (§ 40 Abs. 3 EStG). Allerdings kann der Arbeitgeber diese Steuer arbeitsrechtlich (Innenverhältnis) auf die Arbeitnehmer überwälzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Arbeitnehmer mit geringen Bezügen und einem unter dem Durchschnitt liegenden individuellen Steuersatz benachteiligt werden können.
Die nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuerten Bezüge sind nicht dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ArEV).

Da die 2000-DM-Grenze übersteigenden Beträge nicht mehr pauschal, sondern individuell versteuert werden müssen, sind die jeweils pauschal versteuerten Beträge arbeitnehmerbezogen aufzuzeichnen.

Anlage 1

Anlage 2

Änderungen im Lohnsteuerverfahren 1996 auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1995
– S 2000 – 78 – V B 3 –

I. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb ab 1. Januar 1996

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt im Betrieb abgibt, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 1996 sind durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 1996 gewährt werden, einheitlich in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,50 DM, bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden 4,20 DM;
- b) für ein Frühstück 2,60 DM, bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden 2,40 DM.

Im übrigen wird auf Abschnitt 31 Abs. 6 LStR hingewiesen.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte ab 1. Januar 1996

Hinweis auf EStG-Kartei NRW § 40 a EStG Nr. 1.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Dezember 1995 – IV B6-S-2334-229/95, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und -geschäftsreisen ab 1. Januar 1996

Erlaß d. Finanzministeriums vom 29. November 1995
– S 2338 – 2 – V B 3/S 2228 – 6 – V B 1 –

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG in der vom Deutschen Bundestag am 24. November 1995 beschlossenen Fassung, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen bekanntgemacht. Diese Pauschbeträge gelten für Reisetage ab dem 1. Januar 1996. Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für eintägige Dienstreisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Dieses Schreiben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. November 1995 – IV B 6 – S 2353 – 218/95/IV B 1 – S 2228 – 5/95, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

**Übersicht
über die ab 1. Januar 1996 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			
	mindestens 24 Stunden DM	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden DM	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden DM	Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten DM
Ägypten	48	32	16	100
– Kairo	48	32	16	140
Äquatorialguinea	74	50	25	130
Äthiopien	54	36	18	130
Afghanistan	74	50	25	140
Albanien	54	36	18	130
Algerien	72	48	24	90
Andorra	66	44	22	140
Angola	90	60	30	200
Argentinien	96	64	32	200
Armenien	60	40	20	70
Aserbaidschan	48	32	16	100
Australien	66	44	22	120
Bahamas	74	50	25	130
Bahrain	78	52	26	130
Bangladesch	60	40	20	260
Barbados	74	50	25	130
Belgien	74	50	25	110
Benin	54	36	18	80
Bolivien	42	28	14	100
Bosnien-Herzegowina	72	48	24	110
Botsuana	60	40	20	120
Brasilien	66	44	22	120
Brunei (Darussalam)	96	64	32	140
Bulgarien	42	28	14	150
Burkina Faso	54	36	18	80
Burundi	72	48	24	100
Chile	60	40	20	140
China	78	52	26	140
– Shanghai	78	52	26	220
(China) Taiwan	84	56	28	200
Costa Rica	54	36	18	130
Côte d'Ivoire	60	40	20	100
Dänemark	96	64	32	100
– Kopenhagen	96	64	32	150
Dominikanische Republik	72	48	24	160
Dschibuti	74	50	25	130
Ecuador	54	36	18	120
El Salvador	48	32	16	120
Eritrea	54	36	18	140
Estland	42	28	14	110
Fidschi	60	40	20	110
Finnland	72	48	24	130
Frankreich	78	52	26	100
– Paris*)	96	64	32	160
Gabun	72	48	24	140
Gambia	74	50	25	130
Georgien	84	56	28	250
Ghana	60	40	20	150
Griechenland	60	40	20	100
Guatemala	72	48	24	120
Guinea	66	44	22	120
Guinea-Bissau	54	36	18	120
Guyana	74	50	25	130
Haiti	74	50	25	130
Honduras	42	28	14	100
Hongkong	78	52	26	240
Indien	48	32	16	120
– New Delhi	48	32	16	160
– Bombay	48	32	16	230
Indonesien	84	56	28	180

*) einschließlich der Departements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val-de-Marne

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden	Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	DM	DM	DM	DM
Irak	74	50	25	130
Iran, Islamische Republik	42	28	14	180
Irland	90	60	30	150
Island	96	64	32	200
Israel	72	48	24	150
Italien	78	52	26	140
Jamaika	66	44	22	160
Japan	132	88	44	220
Jemen	96	64	32	200
Jordanien	60	40	20	100
Jugoslawien	72	48	24	110
Kambodscha	72	48	24	160
Kamerun	60	40	20	80
Kanada	66	44	22	130
Kap Verde	74	50	25	130
Kasachstan	48	32	16	120
Katar	60	40	20	120
Kenia	60	40	20	150
Kirgisistan	36	24	12	120
Kolumbien	60	40	20	120
Komoren	74	50	25	130
Kongo	66	44	22	120
Korea, Demokratische Republik	96	64	32	130
Korea, Republik	108	72	36	220
Kroatien	78	52	26	120
Kuba	54	36	18	120
Kuwait	78	52	26	240
Laotische Demokratische Volksrepublik	54	36	18	90
Lesotho	48	32	16	110
Lettland	54	36	18	140
Libanon	72	48	24	180
Liberia	74	50	25	130
Libysch-Arabische Dschamahirija	120	80	40	200
Liechtenstein	84	56	28	160
Litauen	36	24	12	100
Luxemburg	74	50	25	130
Madagaskar	42	28	14	150
Malawi	48	32	16	120
Malaysia	60	40	20	120
Malediven	60	40	20	160
Mali	60	40	20	150
Malta	54	36	18	100
Marokko	72	48	24	110
Mauretanien	72	48	24	140
Mauritius	74	50	25	130
Mazedonien	42	28	14	110
Mexiko	48	32	16	140
Moldau, Republik	36	24	12	170
Monaco	78	52	26	100
Mongolei	48	32	16	100
Mosambik	66	44	22	150
Myanmar (früher Burma)	48	32	16	110
Namibia	48	32	16	90
Nepal	48	32	16	130
Neuseeland	72	48	24	140
Nicaragua	60	40	20	110
Niederlande	84	56	28	140
Niger	42	28	14	70
Nigeria	84	56	28	180
Norwegen	84	56	28	170
Österreich	72	48	24	110
– Wien	72	48	24	150
Oman	84	56	28	120
Pakistan	48	32	16	140
Panama	60	40	20	110

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			
	mindestens 24 Stunden DM	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden DM	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden DM	Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten DM
Papua-Neuguinea	72	48	24	170
Paraguay	48	32	16	120
Peru	72	48	24	140
Philippinen	72	48	24	150
Polen	48	32	16	100
– Warschau	60	40	20	190
Portugal	60	40	20	130
Ruanda	74	50	25	130
Rumänien	48	32	16	200
Russische Föderation	108	72	36	250
– Moskau	108	72	36	350
Sambia	42	28	14	120
Samoa	54	36	18	110
San Marino	78	52	26	140
Sao Tomé und Príncipe	74	50	25	130
Saudi-Arabien	78	52	26	130
Schweden	84	56	28	170
Schweiz	84	56	28	150
Senegal	54	36	18	80
Sierra Leone	66	44	22	150
Simbabwe	36	24	12	100
Singapur	84	56	28	200
Slowakei	42	28	14	100
Slowenien	60	40	20	110
Somalia	74	50	25	130
Spanien	66	44	22	140
Sri Lanka	42	28	14	140
Sudan	84	56	28	210
Südafrika	48	32	16	100
Swasiland	74	50	25	130
Syrien, Arabische Republik	60	40	20	180
Tadschikistan	42	28	14	90
Tansania, Vereinigte Republik	66	44	22	120
Thailand	48	32	16	150
Togo	60	40	20	100
Tonga	72	48	24	70
Trinidad und Tobago	72	48	24	130
Tschad	66	44	22	120
Tschechische Republik	42	28	14	220
Türkei	48	32	16	120
– asiatischer Teil	48	32	16	100
Tunesien	54	36	18	120
Turkmenistan	60	40	20	160
Uganda	60	40	20	140
Ukraine	42	28	14	180
Ungarn	48	32	16	140
Uruguay	66	44	22	90
Usbekistan	60	40	20	100
Vatikanstadt	78	52	26	140
Venezuela	48	32	16	120
Vereinigte Arabische Emirate	84	56	28	180
Vereinigte Staaten	78	52	26	150
– New York	102	68	34	150
– Washington*)	96	64	32	150
Vereinigtes Königreich	72	48	24	100
– London	90	60	30	160
Vietnam	60	40	20	120
Weißrußland	36	24	12	80
Zaire	102	68	34	220
Zentralafrikanische Republik	54	36	18	100
Zypern	72	48	24	100

*) einschließlich Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia

Merkblatt für den Arbeitgeber
zu den Rechtsänderungen beim Steuerabzug
vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1996
und zur Auszahlung des Kindergeldes ab 1. Januar 1996

Vorbemerkung

Der zum Steuerabzug vom Arbeitslohn verpflichtete Arbeitgeber hat bei der Erhebung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer ab 1996 die Rechtsänderungen zu beachten, die im Einkommensteuergesetz (EStG), im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 und in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) durch das Jahressteuergesetz 1996 in Kraft gesetzt worden sind. Bedeutsam sind außerdem neue Verwaltungsvorschriften in den Lohnsteuer-Richtlinien 1996 (LStR 1996).

Ab 1996 sind erstmals auch Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes verpflichtet, Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (§§ 62 ff. EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996) an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des § 73 EStG und der Kindergeldauszahlungs-Verordnung (KAV) zu beachten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechtsänderungen dargestellt; weitere Auskünfte zum Steuerabzug vom Arbeitslohn erteilen die Finanzämter, Auskünfte zur Auszahlung des Kindergeldes erteilen die Familienkassen bei den Arbeitsämtern.

A. Änderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

I. Steuerfreie Bezüge

1. Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten

a) Allgemeines

1 Reisekostenvergütungen, die entsprechend den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden, sind nur nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG in Verbindung mit Abschnitt 14 LStR 1996 steuerfrei. Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten erhalten, sind nach § 3 Nr. 16 EStG in Verbindung mit Abschnitten 37 bis 40 LStR 1996 steuerfrei, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen nicht übersteigen. In beiden Fällen sind Vergütungen für **Verpflegungsmehraufwendungen** nur steuerfrei, soweit sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen.

b) Fahrtkostenersatz bei Einsatzwechseltätigkeit

2 Bei einer Einsatzwechseltätigkeit können Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle bis zu einer Tätigkeitsdauer von drei Monaten an derselben Einsatzstelle als Reisekosten anerkannt werden, wenn die Entfernung die übliche Fahrtstrecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte überschreitet. Für den Ablauf der Dreimonatsfrist gilt Abschnitt 37 Abs. 3 LStR 1996 sinngemäß; bei jedem Wechsel der Einsatzstelle beginnt eine neue Dreimonatsfrist. Als übliche Entfernung zwischen

Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird nach Abschnitt 38 Abs. 5 LStR 1996 eine Entfernung von 30 km (bisher 20 km) angesehen, so daß Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und einer Einsatzstelle, die nicht mehr als 30 km entfernt ist, grundsätzlich nicht mehr als Reisekosten anerkannt werden können. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Tätigkeit im wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt ist, z. B. für Kundendiensttechniker. Für die Entfernungsbestimmung gelten nach Abschnitt 38 Abs. 5 LStR 1996 dieselben Regeln, die bisher in Abschnitt 37 Abs. 3 Nr. 1 LStR 1993 enthalten waren.

c) Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen

- 3 Für die steuerliche Anerkennung von Verpflegungsmehraufwendungen wird nicht mehr zwischen Dienstreise und Dienstgang unterschieden. Jede vorübergehende Tätigkeit eines Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte wird nach Abschnitt 37 Abs. 3 LStR 1996 als Dienstreise angesehen. Es bleibt jedoch dabei, daß eine längerfristige vorübergehende Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte nur für die ersten drei Monate als Dienstreise anerkannt werden kann. Für Arbeitnehmer, die eine Fahrttätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit ausüben, ist die Dreimonatsfrist ohne Bedeutung, weil sie sich auf eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb einer regelmäßigen Arbeitsstätte bezieht, die bei Arbeitnehmern mit Fahrttätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit nicht vorhanden ist.
- 4 Die Verpflegungsmehraufwendungen dürfen ab 1996 nur noch im Rahmen der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG festgelegten Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden. Es ist nicht mehr möglich, auf Grund eines Einzelnachweises der tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen höhere Beträge steuerfrei zu erstatten. Die Höhe der Pauschbeträge ist nicht davon abhängig, ob eine Dienstreise, eine Fahrttätigkeit oder eine Einsatzwechseltätigkeit durchgeführt wird. Maßgebend ist allein die Dauer der Abwesenheit an dem **Kalendertag**, an dem eine Dienstreise, Fahrttätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit durchgeführt wird. Dabei betrifft die Abwesenheitsdauer bei Dienstreisen die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung **und** der regelmäßigen Arbeitsstätte; bei einer Fahrttätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend.
- 5 Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise, Fahrttätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit im Inland betragen:
- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden je Kalendertag: 46 DM,
 - bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden je Kalendertag: 20 DM und
 - bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Stunden je Kalendertag: 10 DM.
- Für Dienstreisen, Fahrttätigkeiten und Einsatzwechseltätigkeiten im Ausland gelten länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge, die noch gesondert mit Wirkung ab 1996 neu festgesetzt werden.
- 6 Die für die Pauschbeträge maßgebende Abwesenheitsdauer bezieht sich auf den jeweiligen Kalendertag. Mehrere Abwesenheitszeiten an einem Kalendertag sind zusammenzurechnen. Soweit für denselben Zeitraum Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Dienstreise, Fahrttätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit oder wegen einer

doppelten Haushaltsführung anzuerkennen sind, ist nur der höchste Pauschbetrag anzusetzen.)*

- 7 Die Pauschbeträge sind nicht zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer bei einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat. In diesen Fällen ist vielmehr ein geldwerter Vorteil als Arbeitslohn zu erfassen, wenn und soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit (vgl. Tz. 39) unterschreitet und keine Bewirtung im Sinne des Abschnitts 31 Abs. 6 a Nr. 1 LStR 1996 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens einen dem Sachbezugswert entsprechenden Betrag als Entgelt für die Mahlzeit vereinbart hat und von der steuerfreien Reisekostenvergütung, auf die der Arbeitnehmer einen Anspruch hat, oder vom Nettoarbeitslohn einbehält. Die Höhe der Reisekostenvergütung und des auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Arbeitslohns wird durch die Entgeltverrechnung nicht verändert.

Beispiele

Ein Arbeitnehmer ist durch eine Dienstreise an einem Kalendertag 15 Stunden abwesend. Nach der betrieblichen Reisekostenregelung beträgt die Reisekostenvergütung bei einer 15stündigen Abwesenheit 28 DM, die bei Gewährung einer Mahlzeit um 30 v. H. zu kürzen ist. Der Arbeitnehmer hat deshalb nur Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von 19,60 DM in bar.

1. Der Arbeitnehmer erhält auf der Dienstreise vom Arbeitgeber eine Mittagsmahlzeit unentgeltlich. Der geldwerte Vorteil der Mahlzeit ist mit 4,50 DM dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Reisekostenvergütung von 19,60 DM ist steuerfrei, weil sie den Pauschbetrag nach Tz. 5 nicht überschreitet.
 2. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber eine Mittagsmahlzeit, für die ein Entgelt von 4,50 DM vereinbart ist. Dieses Entgelt wird von der Reisekostenvergütung einbehalten. Statt 19,60 DM erhält der Arbeitnehmer nur 15,10 DM ausgezahlt. Als Reisekostenvergütung sind nach § 4 Abs. 2 LStDV 19,60 DM einzutragen. Die Zurechnung eines geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn entfällt. Auf die Höhe des auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Arbeitslohns hat die Mahlzeit ebenfalls keinen Einfluß.
- 8 Soweit die nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften zu zahlenden Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen die Summe der für die maßgebende Abwesenheitsdauer steuerfreien Pauschbeträge überschreiten, sind sie dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Es ist auch zulässig, die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit Fahrtkostenvergütungen und Übernachtungskostenvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Vergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der steuerfreien Einzelvergütungen nicht übersteigt. Es bestehen keine Bedenken, die nicht steuerfreien Reisekostenvergütungen als sonstige Bezüge zu behandeln. Deshalb entfällt die individuelle Besteuerung, wenn das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zuläßt. Dies setzt u. a. voraus, daß die

pauschal zu steuernden Beträge ggf. zusammen mit anderen pauschal besteuerten Bezügen des Arbeitnehmers 2000 DM jährlich nicht übersteigen.

d) Ersatz der Übernachtungskosten

- 9 Die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung während einer Dienstreise oder einer Fahrtätigkeit entstehen, kann der Arbeitgeber weiterhin steuerfrei ersetzen. Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und läßt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist nach Abschnitt 40 Abs. 1 LStR 1996 der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um 9 DM (bisher 7 DM) und bei einer Übernachtung im Ausland um 20 v. H. (bisher 15 v. H.) des für den Unterkunftsort bei einer Abwesenheit von 24 Stunden maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen.
- 10 Nach wie vor können auch Übernachtungskosten mit Pauschbeträgen steuerfrei erstattet werden, wenn der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat. Für jede Übernachtung im Inland gilt wie bisher ein Pauschbetrag von 39 DM; die Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland werden noch gesondert mit Wirkung ab 1996 neu festgesetzt werden. Nach Abschnitt 40 Abs. 3 LStR 1996 ist ein Wechsel zwischen der Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten und der Pauschbetragszahlung während einer mehrtägigen Dienstreise oder Fahrtätigkeit nicht zulässig.

2. Vergütungen von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung

a) Allgemeines

- 11 Vergütungen für Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei, soweit sie aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, und für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen nicht übersteigen. In beiden Fällen gilt für die steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen die Begrenzung auf die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG (vgl. Tz. 4 und 5) und auf einen Dreimonatszeitraum (vgl. Tz. 18). Dabei ist für jeden Kalendertag die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend, in der der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält oder den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Für Vergütungen an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt nach § 3 Nr. 16 EStG zusätzlich die Befristung auf die ersten zwei Jahre nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG (vgl. Tz. 14 bis 16) und bei Einsatz eines eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs zu Familienheimfahrten die Begrenzung auf die Kilometer-Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG. Es ist zu erwarten, daß die Zweijahresfrist des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG durch Gesetzesänderung auch auf die aus öffentlichen Kassen gezahlten Trennungsgelder ausgedehnt wird.

*) Zu Tz. 6: Für eine Auswärtstätigkeit über Mitternacht ohne Übernachtung ist folgende Sonderregelung zu erwarten:
Auch Abwesenheitszeiten zwischen 14.00 und 10.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages sind zusammenzurechnen und dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

b) Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 3 Nr. 16 EStG

- 12** Eine doppelte Haushaltsführung im Sinne des § 3 Nr. 16 EStG setzt grundsätzlich voraus, daß eine Haushaltsführung aus beruflichem Anlaß auf zwei Wohnungen aufgeteilt worden ist. Ein beruflicher Anlaß liegt regelmäßig bei einem Wechsel des Beschäftigungsorts auf Grund einer Versetzung vor; dasselbe gilt bei der Begründung eines Dienstverhältnisses außerhalb des bisherigen Wohnorts und seiner Umgebung. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III, IV oder V ohne weiteres unterstellen, daß sie einen eigenen Hausstand haben. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, daß sie neben einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsorts unterhalten, und die Richtigkeit dieser Erklärung durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.
- 13** Bei einem Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand gilt ein Wohnungswechsel an den Beschäftigungsort oder in dessen Nähe nach Abschnitt 43 Abs. 5 LStR 1996 allgemein für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung am neuen Beschäftigungsort als doppelte Haushaltsführung, wenn der Arbeitnehmer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen mit seiner Wohnung am bisherigen Wohnort beibehält. Die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung für die Folgezeit setzt zusätzlich voraus, daß der Arbeitnehmer von vornherein für eine verhältnismäßig kurze Dauer, längstens für drei Jahre, am selben Ort beschäftigt wird oder daß der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort eine nach objektiven Maßstäben angemessene Wohnung nicht erlangen kann.

c) Neue Zweijahresfrist

- 14** Die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf die ersten zwei Jahre nach Begründung der doppelten Haushaltsführung beschränkt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG). Dies gilt auch für eine doppelte Haushaltsführung, die vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, so daß z. B. Aufwendungen wegen einer am 1. Juli 1994 begründeten doppelten Haushaltsführung nur noch für die Zeit bis zum 30. Juni 1996 berücksichtigt werden können.
- 15** Die Zweijahresfrist beginnt zu laufen, wenn der Arbeitnehmer seinen Beschäftigungsort gewechselt oder erstmals eine Beschäftigung aufgenommen hat und in der Umgebung des neuen Beschäftigungsorts eine Zweitwohnung bezogen hat. Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Dienstreise an diesen Ort unmittelbar vorausgegangen, so ist die Dauer der Dienstreise auf die Zweijahresfrist nicht anzurechnen. Ein Wechsel des Beschäftigungsorts liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Gemeinde, in der er seine Arbeitsstätte hatte, und deren Umgebung eine neue Arbeitsstätte erhält. Bei Arbeitnehmern, die eine Einsatzwechseltätigkeit ausüben, ist der Mittelpunkt ihrer Einsatzstellen als Arbeitsstätte anzusehen. Ein Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsorts führt nur dann zu einer neuen doppelten Haushaltsführung, wenn er mit dem erstmaligen Bezug oder dem Wechsel der Zweitwohnung an den neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsbereich verbunden ist.

- 16** Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung der Beschäftigung am selben Ort hat auf den Ablauf der Zweijahresfrist keinen Einfluß. Andere Unterbrechungen, z. B. durch eine vorübergehende Tätigkeit an einem anderen Beschäftigungsort, können nur dann zu einem Neubeginn der Zweijahresfrist für die Beschäftigung am bisherigen Beschäftigungsort führen, wenn die Unterbrechung mindestens zwölf Monate gedauert hat.

d) Ersatz der Aufwendungen für Familienheimfahrten

- 17** Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) sind nach Ablauf der Zweijahresfrist als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrten an der Zweitwohnung (ggf. mit Übernachtung) unterbrochen werden. Der Ersatz der Fahrtkosten ist in diesen Fällen nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei, wenn die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt werden.

e) Ersatz der Verpflegungsmehraufwendungen, Dreimonatsfrist

- 18** Der Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung ist sowohl bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen (Trennungsgelder) nach § 3 Nr. 13 EStG als auch bei Vergütungen an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 3 Nr. 16 EStG auf die ersten drei Monate und auf die bei Dienstreisen geltenden – nach der Dauer der Abwesenheit gestaffelten – Pauschbeträge (vgl. Tz. 4 und 5) begrenzt. Die Dreimonatsfrist gilt auch für eine doppelte Haushaltsführung, die vor dem 1. Januar 1996 begründet worden ist; die Pauschbeträge gelten erstmals für Kalendertage nach dem 31. Dezember 1995. Die Dreimonatsfrist gilt (anders als bisher) auch für Arbeitnehmer ohne Einsatzwechseltätigkeit. Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Dienstreise an diesen Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen, so ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen. Für den Beginn der Dreimonatsfrist gelten die Regelungen in Tz. 15 sinngemäß. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist können Verpflegungsmehraufwendungen wegen der doppelten Haushaltsführung nicht mehr steuerfrei ersetzt werden. Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit wird dadurch nicht berührt (zur Konkurrenz vgl. Tz. 6).

f) Ersatz der Aufwendungen für die Zweitwohnung

- 19** Wie bisher kann der Arbeitgeber die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort während der Zweijahresfrist steuerfrei ersetzen. Ohne Einzelnachweis darf der Arbeitgeber die notwendigen Kosten für eine Zweitwohnung im Inland nach Abschnitt 43 Abs. 10 Nr. 3 LStR 1996 für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 39 DM und für die Folgezeit von bis zu 21 Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 8 DM je Übernachtung steuerfrei ersetzen, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht vom Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist. Bei einer Zweitwohnung im Ausland können die notwendigen Aufwendungen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit dem für eine Dienstreise geltenden Pauschbetrag und für die Folgezeit mit 40 v. H. dieses Pauschbetrags steuerfrei erstattet werden.

II. Lohnsteuerliche Erfassung und Bewertung von Sachbezügen

1. Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten

a) Allgemeines

- 20** Überläßt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zu Privatfahrten, so ist der Nutzungsvorteil dem Arbeitslohn zuzurechnen. Zur privaten Nutzung eines Kraftfahrzeugs gehören alle Fahrten, die einem privaten Zweck dienen, z. B. Fahrten zur Erholung, Fahrten zu Verwandten, Freunden, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Einkaufsfahrten, Fahrten zu Gaststättenbesuchen und Mittagsheimfahrten. Nicht zu den privaten Fahrten gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vgl. Tz. 28 bis 35) einschließlich der Fahrten, die der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen mehrmals am Tag durchführen muß, und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (vgl. dazu Tz. 36 und 37).

b) Pauschaler Nutzungswert

- 21** Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die private Nutzung mit monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs zu bewerten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber das Kraftfahrzeug gebraucht erworben oder geleast hat. Listenpreis ist die auf volle 100 DM abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Zuschläge für Sonderausstattungen, einschließlich der Umsatzsteuer; der Wert eines Autotelephons bleibt außer Ansatz. Bei einem Kraftwagen, der aus Sicherheitsgründen gepanzert ist, kann der Listenpreis des leistungsschwächeren Fahrzeugs zugrunde gelegt werden, das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt würde, wenn seine Sicherheit nicht gefährdet wäre. Der Monatswert ist auch dann anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur privaten Nutzung zur Verfügung steht. Werden einem Arbeitnehmer während eines Kalendermonats abwechselnd unterschiedliche Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen, so ist das Fahrzeug der pauschalen Nutzungswertbesteuerung zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer überwiegend nutzt. Dies gilt auch bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats.

c) Individueller Nutzungswert

- 22** Anstelle des pauschalen Nutzungswerts kann der Arbeitgeber den Wert der privaten Nutzung des dem Arbeitnehmer überlassenen Kraftfahrzeugs mit dem Anteil der Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, der auf die privaten Fahrten entfällt. Dies setzt voraus, daß die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Werden dem Arbeitnehmer abwechselnd unterschiedliche Kraftfahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen, so müssen für jedes Kraftfahrzeug die insgesamt entstehenden Aufwendungen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten nachgewiesen werden. Die insgesamt entstehenden Aufwendungen sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer und der Absetzungen für Abnutzung zu ermitteln. Den Absetzungen für Abnutzung sind die tatsächlichen An-

schaffungs- oder Herstellungskosten (einschließlich der Umsatzsteuer) des einzelnen Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen. Ein Durchschnittswert ist nicht zulässig.

Erläuterungen zum Arbeitgebermerkblatt

Zu Ziffer 7:

- 1. Mahlzeiten werden nur dann „auf Veranlassung des Arbeitgebers/Dienstherrn“ durch einen Dritten abgegeben, wenn der Arbeitgeber/Dienstherr und nicht der einzelne Arbeitnehmer die Einrichtung auswählt und bestimmt, die die Mahlzeit abgibt.**
Dies bedeutet, daß demnach nur Mahlzeitgestellungen gemäß Abschn. 31 Abs. 6 a LStR erfaßt werden, an denen der Arbeitgeber mitgewirkt hat.
- 2. Wird ein Mitarbeiter an einer dienstlich veranlaßten Mahlzeit beteiligt (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG), so ist der Wert dieser Mahlzeit nicht als Sachbezug zu versteuern.**
- 3. Nimmt ein Mitarbeiter an der üblichen Beköstigung beispielsweise bei Seminaren, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen teil, so handelt es sich im Blick auf die Besteuerung in der Regel um eine „Veranlassung des Arbeitgebers“.**
In diesen Fällen ist der amtliche Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen.
- 4. In den Fällen, bei denen ein Dritter die Mahlzeit gewährt, ohne vom Arbeitgeber ausdrücklich dazu veranlaßt worden zu sein, handelt es sich steuerrechtlich um einen irrelevanten Vorgang.**
- 5. Es ist generell nicht zulässig, die zu versteuernden Sachbezugswerte mit den möglicherweise nicht ausgeschöpften steuerfreien Tagegeldpauschalen zu verrechnen.**

Das Landeskirchenamt

Fortsetzung von Seite 350

§ 1**Name, Träger**

- (1) Die Kirchengemeinden
Manfort, Schlebusch, Steinbüchel
bilden miteinander einen Trägerverbund zur Führung einer
Diakoniestation. Der Trägerverbund trägt den Namen
Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch
- (2) Der Sitz der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch ist
Martin-Luther-Straße 4 a, 51375 Leverkusen.
- (3) Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit
zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis (Diakonisches
Werk) und den Kirchengemeinden richtet sich nach den Be-
stimmungen dieser Satzung.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Die Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch nimmt ihre
Aufgabe in der ambulanten Versorgung alter, kranker oder
sonst hilfsbedürftiger Menschen wahr, insbesondere:
- häusliche Alten- und Krankenpflege,
 - Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Ein-
satz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und
zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
 - Beschaffung von Hilfe zur Fortführung des Haushalts und
hauswirtschaftlicher Versorgung,
 - Begleitung Sterbender,
 - Angebot bzw. Vermittlung seelsorgerlicher und sozialer Be-
ratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarre-
rinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden sowie den Mit-
arbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonischen Einrich-
tungen im Kirchenkreis,
 - Angebot von Schulungen in häuslicher Krankenpflege,
 - Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen dar-
über, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte
im sozialen Bereich zuständig sind.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit
mit anderen Diensten, insbesondere solchen des Diakoni-
schen Werkes des Kirchenkreises Leverkusen.

§ 3**Gemeinnützigkeit;
Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Die Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch verfolgt aus-
schließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und
kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch wird als eine
betriebswirtschaftliche Einrichtung im Sinne § 30 VO der Evan-
gelischen Kirche im Rheinland geführt.
- (3) Die Mittel der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch
dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinsamen Dia-
koniestation Schlebusch fremd sind, oder durch unverhältnis-
mäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (5) Die Trägerkirchengemeinden sind Mitglied des als Spitzen-
verband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakoni-
schen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und da-
mit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kir-
che in Deutschland angeschlossen.
- (6) Bei Auflösung der Gemeinsamen Diakoniestation Schle-
busch fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kos-
tenverteilungsschlüssel an die beteiligten Träger.

§ 4**Organe****der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch**

- Die Organe der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch
sind
- Vereinigte Versammlung
 - Geschäftsführender Ausschuß

§ 5**Vereinigte Versammlung**

- (1) Oberstes Organ der Gemeinsamen Diakoniestation Schle-
busch ist die Vereinigte Versammlung.
- (2) Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitglie-
dern der Presbyterien der im Trägerverbund genannten Kir-
chengemeinden, die von diesen entsandt werden. Zu ihr ist der
Leiter des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme einzu-
laden.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes,
sowie sachkundige Personen können mit beratender Stimme
hinzugezogen werden. Die Geschäftsführung und die Pflege-
dienstleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzun-
gen der Vereinigten Versammlung teil.
- (4) Die Vereinigte Versammlung wird nach jeder Presbyteri-
umswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten
Versammlung aus dem Presbyterium aus, endet auch die Mit-
gliedschaft in der Vereinigten Versammlung.
- (5) Die Aufgaben der Vereinigten Versammlung sind:
- Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans für die Ge-
meinsame Diakoniestation Schlebusch auf Vorschlag des
Geschäftsführenden Ausschusses,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der
Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den
Kreissynodal-Rechnungsausschuß,
 - Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels,
 - Berufung und Abberufung der Personen der Geschäftsfüh-
rung, sowie auf Vorschlag der Geschäftsführung die Beru-
fung und Abberufung der Pflegedienstleitung,
 - Genehmigung von Dienstanweisungen für die Mitarbeite-
rinnen/Mitarbeiter,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - Abschluß von Kooperationsverträgen,
 - Berichterstattung an die Mitglieder des Trägerverbundes,
 - Genehmigung und Festlegung der Dienstleistungen,
 - Ausarbeitung von Strategien und Konzepten, sowie Über-
wachung der Ausführung,
 - Empfehlung über Anstellung und Entlassung der Pflege-
kräfte und anderer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen soweit die-
se Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß
übertragen wurden,
 - Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstlei-
stungen der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch.
- (6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der
Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kir-
chenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinn-
gemäß.
- (7) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vor-
sitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsit-
zende / einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von
zwei Jahren. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der
Stellvertreter sollen verschiedenen Mitgliedern des Trägerver-
bundes angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Ver-
sammlung sind Protokolle anzufertigen.

(8) Die Vereinigte Versammlung kann nach Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und auf diese Vollmachten delegieren.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei Personen. Diese sind:

- Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Vorsitzender/Vorsitzende der Vereinigten Versammlung
- ein Mitglied der Vereinigten Versammlung

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3, Abs. 3 Verbandsgesetz.

(3) Bei Verhinderung eines der drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden diese wie folgt vertreten:

- Geschäftsführer/Geschäftsführerin durch den/die Stellvertretenden/Stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Vorsitzender/Vorsitzende der Vereinigten Versammlung durch den/die Stellvertretenden/Stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende der Vereinigten Versammlung
- Vertreter des dritten Mitgliedes wird durch Beschluß der Vereinigten Versammlung festgelegt.

(4) Aufgaben des Geschäftsführers:

- a) Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter,
- b) Verantwortung für den gesamten Dienstablauf der Diakoniestation,
- c) Vertretung der Diakoniestation in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten,
- d) Unterrichtung des Geschäftsführenden Ausschusses und der Vereinigten Versammlung über die Arbeit der Diakoniestation,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen, Berichte und Vorlagen für den Geschäftsführenden Ausschuß und für die Vereinigte Versammlung,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Vereinigten Versammlung,
- g) unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen im Rahmen der Sollansätze des Wirtschaftsplans,
- h) Überwachung der personellen und wirtschaftlichen Entwicklung,
- i) Verantwortung über die termingerechte und vertragsgerechte Leistungserfüllung der Diakoniestation,
- j) Aufsicht über die termingerechte und vertragsgerechte Bezahlung der erbrachten Leistungen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nach Beschlußfassung durch die Vereinigte Versammlung von der Kirchengemeinde Schlebusch für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch angestellt.

§ 8

Pflegedienstleitung

(1) Die Pflegedienstleitung der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

(2) Die Pflegedienstleitung ist zuständig für:

- a) Einsatz des Personals für Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
- b) Sicherstellung des geordneten Arbeitsablaufs in der Station,
- c) die Kontrolle der Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß SGB XI § 80, 2,
- d) Aufstellung des Dienst- und Einsatzplans, auch für den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit,
- e) die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- f) die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege,
- g) Förderung der Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten,
- h) Führung der Pflegedokumentation und zeitnahe Übergabe zur Leistungsabrechnung.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen der Diakoniestation und den Mitgliedern des Trägerverbundes

(1) Für jeden Pfarrbezirk wird eine Pflegekraft als Kontaktperson benannt.

(2) Anlaufstellen für Hilfesuchende sind neben der Diakoniestation die Pfarrbüros, die bei der Kontaktaufnahme zur Diakoniestation unterstützen.

§ 10

Kostendeckung

(1) Für die Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Wirtschaftsplan der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch wird durch den Geschäftsführer verwaltet.

(2) Die Kosten der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch werden finanziert durch

- a) Erstattungen durch Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und Selbstzahler,
- b) Zuschüsse des Landes und kommunaler Körperschaften,
- c) Spenden und andere Beiträge.

(3) Nicht nach Abs. 2 abgedeckte Kosten werden durch die Trägergemeinden nach einem von der Vereinigten Versammlung festgelegten Verteilungsschlüssel finanziert.

(4) Für die Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 11

Dauer des Trägerverbundes

(1) Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Trägerverbundes.

(2) Jeder Träger kann den Trägerverbund mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Im Falle einer Kündigung hat die ausscheidende Kirchengemeinde über die Mitgliedschaft hinaus ihren Anteil an den bestehenden Verpflichtungen zu leisten, die auf Grund der Mitgliedschaft angefallen wären, bis diese abgelöst werden können.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Träger sowie der kirchenaufsichtlichen

Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Träger und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Leverkusen, den 17. Oktober 1996

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde
Leverkusen-Manfort
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Leverkusen-Schlebusch
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Leverkusen-Steinbüchel
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, Oktober 1996
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Nr. 31003

Satzung des Fachausschusses für die Partnerschafts- arbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan mit der Synodalregion Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan hat am 15. Juni 1996 gemäß Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan geschieht im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen.

Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und geschieht zur Förderung, Aufrechterhaltung und Pflege der Partnerschaft zwischen dem Kirchenkreis An Nahe und Glan und der Synodalregion Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda.

Diese Arbeit will in allen ihren Formen dazu beitragen, christlichen Glauben und christliches Leben gegenseitig bekannt zu machen und miteinander zu leben im Sinne der Uim-Satzung. Dort heißt es:

a) Die „Vereinigte Evangelische Mission / United in Mission“ arbeitet in einem Netz von Kirchen aus Afrika, Asien und Europa und wo immer sie zum Dienst berufen wird.

- b) Gemeinsam verkündigen sie Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen und stellen sich den gegenwärtigen missionarischen Herausforderungen.
- c) In einer zerrissenen Welt wollen sie Glieder des einen Leibes Christi bleiben und darum
- zu einer anbetenden, lernenden und dienenden Gemeinschaft zusammenwachsen,
 - Gaben, Einsichten und Verantwortung teilen,
 - alle Menschen zu Umkehr und neuem Leben rufen,
 - im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung das Reich Gottes bezeugen.

Unbeschadet der missionarischen und ökumenischen Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden fördert die Kreissynode die Partnerschaftsarbeit auf synodaler Ebene und bildet zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Fachausschuß, den „Synodalen Fachausschuß für Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan mit der Synodalregion Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda“.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis.
2. Unbeschadet der Rechte des Kreissynodalvorstandes ist die Kreissynode für die Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung der kreiskirchlichen Partnerschaftsarbeit verantwortlich.

§ 2

Zusammensetzung des Fachausschusses

1. Dem Fachausschuß für Partnerschaftsarbeit gehören an:
 - a) Je ein/e Delegierte/r bzw. ein/e Stellvertreter/in aus jeder entsendenden Kirchengemeinde.
 - b) Der/die Synodalbeauftragte/n für Weltmission des Kirchenkreises.
 - c) Die Delegierten aus dem Kirchenkreis für die Uim-Regionalversammlung Deutschland.
 - d) Ein Mitglied der Kuratoriumsvertreter unseres Kirchenkreises im Gemeindedienst für Weltmission (GfW).
2. Auf Vorschlag des Fachausschusses schlägt der kreiskirchliche Nominierungsausschuß die entsandten Gemeindevorteiler/innen der Synode als die für den Fachausschuß zu wählenden Mitglieder vor. Dabei sollten etwa 1/3 der Mitglieder des Ausschusses der Kreissynode angehören.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode gewählt.
4. Der Kreissynodalvorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen, ebenso der/die Regionalpfarrer/in des Gemeindedienstes für Weltmission.

§ 3

Aufgaben des Ausschusses

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Partnerschaftsarbeit;
2. Angebot der Beratung für die Gemeinden in Fragen der Partnerschaftsarbeit;
3. Beratung und Erstellung der Konzeption für die synodale Partnerschaftsarbeit;

4. Planung und Mitarbeit bei kreiskirchlichen Veranstaltungen der Partnerschaftsarbeit (Partnerschafts-Sonntage, Partnerschafts-Seminare, sonstige Veranstaltungen);
5. Zusammenarbeit mit der VEM/UiM;
6. Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Partnerschaftsarbeit im Bereich der Landeskirche und des Landes Rheinland-Pfalz;
7. Förderung der ökumenischen Begegnung in der Partnerschaftsarbeit;
8. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis;
9. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Partnerschaftsarbeit;
10. Beratung über die im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes jährlich bereitzustellenden Mittel;
11. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Über die Verwendung eingegangener Spenden verfügt der Ausschuß in freier Verantwortung unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung. Die VEM/UiM wird über die Vergabe der Mittel informiert.

§ 4

Vorsitz im Fachausschuß

1. Aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses wählt die Kreissynode auf Vorschlag des Nominierungsausschusses den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
2. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in – sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses. Hierbei kann er/sie sich der Verwaltung des Kirchenkreises bedienen.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

1. Der Fachausschuß tritt in der Regel sechs Mal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in vorbereitet und einberufen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Der Fachausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Die Sitzungen des Fachausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dabei hat jede Kirchengemeinde eine Stimme.
6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Ausschußmitgliedern, dem Kreissynodalvorstand, dem/der Vertreter/in des Gemeindedienstes für Weltmission und der VEM zuzusenden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

2. Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlußfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bad Kreuznach, den 15. Juni 1996

(Siegel)

Kirchenkreis An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. November 1996

(Siegel)

Nr. 20537 II

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Frauenarbeit im Kirchenkreis Ottweiler

Gemäß Artikel 155 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Ottweiler folgende Satzung für den mit Beschluß Nr. 24 der Kreissynode des Kirchenkreises Ottweiler vom 20. November 1989 gemäß Art. 152 KO gebildeten Fachausschuß für Frauenarbeit:

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.

(2) Die Kreissynode kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Ausschusses werden insgesamt bestimmt von dem Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, wie es die Landessynode 1991 beschlußmäßig vorgegeben hat.

(2) Unbeschadet der in § 1 beschriebenen Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß die ihm durch Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 24 der Kreissynode des Kirchenkreises Ottweiler vom 20. November 1989 zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehört insbesondere:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode sowie der Gemeinden in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis;
2. Beratung und Unterstützung des Frauenreferates im Kirchenkreis bei allen ihm obliegenden Aufgaben;
3. Fachaufsicht über die hauptamtliche Frauenbeauftragte;
4. Zusammenarbeit mit den anderen Fachausschüssen oder synodalen Arbeitskreisen sowie mit dem landeskirchlichen Frauenreferat;
5. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften;

6. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen zu Frauenfragen;
7. Vertretung der Inhalte kirchlicher Frauenarbeit in der Öffentlichkeit unter Beachtung der Art. 162 Abs. 1 Satz 3, 152 Abs. 6 Satz 3 KO;
8. Berichterstattung mindestens alle zwei Jahre über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuß folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrecht bei der Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen des Frauenreferates des Kirchenkreises;
2. Antragsrecht an die Kreissynode;
3. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Frauenfragen;
4. die Rechte nach Art. 152 Abs. 4 Satz 1 KO.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die in Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 24 der Kreissynode des Kirchenkreises Ottweiler vom 20. November 1989 genannten Bereiche berücksichtigen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des Art. 152 Abs. 2 Satz 2 KO erfüllen.

(2) Die von der Kreissynode zu wählenden Mitglieder sollen sein

1. die Synodalbeauftragte für Frauenarbeit,
2. die Synodalbeauftragte für Frauenhilfe,
3. bis zu sechs weitere sachkundige Frauen, die sich in besonderem Maße mit der Frauenarbeit befassen; sie sollen einer Liste von mindestens zehn Frauen angehören, die der Ausschuß unter Berücksichtigung von Abs. 1 erstellt,
4. die hauptamtliche Frauenbeauftragte mit beratender Stimme.

(3) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden von der Kreissynode unter Beachtung von Art. 152 Abs. 2 Satz 3 KO gewählt.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise des Ausschusses richtet sich nach den Art. 116 bis 120 KO, die entsprechende Anwendung finden; insbesondere gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Ausschuß trifft sich in der Regel einmal im Monat (mindestens einmal im Vierteljahr) an dem von ihm bestimmten Ort. Er muß einberufen werden, wenn die Vorsitzende es für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand oder der Superintendent es wünscht. Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin unter Beachtung von Art. 152 Abs. 6 Satz 2 KO ein. Die Tagesordnung und erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und kann sich zur Vorbereitung der Sitzungen der Hilfe der Superintendentur des Kirchenkreises bedienen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Tagesordnung ist verbindlich. Über Änderungen und Ergänzungen kann nur zu Beginn der Sitzung befunden werden.

(5) Sachkundige Gäste können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Kosten

Die Fahrtkosten der Mitglieder des Ausschusses werden nach den kirchlichen Vorschriften erstattet. Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besonderen finanziellen Aufwand erfordern, ist das Einverständnis des Kreissynodalvorstandes einzuholen, soweit die im Haushalt vorgesehenen Mittel überschritten werden. Dasselbe gilt für die Kosten, die bei der Hinzuziehung sachkundiger Gäste entstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ottweiler, den 13. Juni 1994

(Siegel)

Kirchenkreis Ottweiler
gez. Unterschriften

Anlage

zur Satzung des Fachausschusses für Frauenarbeit im Kirchenkreis Ottweiler

Beschluß Nr. 24 (2) der Kreissynode Ottweiler vom 20. November 1989

Die Synode beschließt folgende Konzeption für Frauenarbeit: Da die Tätigkeiten und Rollen, die Frauen in der Kirche heute wahrnehmen, eine große Vielfalt zeigen, wie z. B.:

Frauenverbände, Frauenhilfe, Gemeindegewerkschaften, Pfarrfrauendienst, Theologinnenkonvent, Frauengruppen, z. B. örtliche Gemeindegruppen, Friedensgruppen, Dritte-Welt-Gruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Selbsthilfegruppen, z. B. alleinerziehende Frauen, arbeitslose Frauen, krebskranke Frauen, Frauen mit behinderten Kindern, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, z. B. „Grüne Damen“, Mitarbeiterinnen der Telefonseelsorge und der Bahnhofsmision, Presbyterinnen, hauptamtliche Mitarbeiterinnen, z. B. Kirchenmusikerinnen, Sozialarbeiterinnen, Beraterinnen, Verwaltungsangestellte, Erzieherinnen, viele einzelne Frauen, die sich punktuell z. B. bei Frauenwerkstätten, Weltgebetstag der Frauen u. ä. engagieren, ist den unterschiedlichen Organisationsformen der Frauen in unserer Kirche und dadurch auch differierenden Bedürfnissen eine Form zu geben.

Es muß eine Einrichtung geschaffen werden, die zugleich Koordination und Innovation vollbringt.

Die Synode bildet einen Fachausschuß für Frauenarbeit gemäß Art. 152 KO. Aufgabe dieses Ausschusses muß es sein: Frauenversammlungen und Frauentage in den drei Kirchenkreisen anzuregen und theologische Arbeit aus der Perspektive von Frauen zu ermutigen, frauengerechte Sprache in Gottesdienst und Liturgie zu fördern, Ansprechpartnerin zu sein für Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Frauen, ökumenische Impulse insbesondere im Zusammenhang mit der Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ aufzunehmen, zur Klärung des Selbstverständnisses von Frauen und Männern in der Kirche beizutragen, die Lebenswirklichkeit von Frauen im Kirchenkreis zu untersuchen (auch von Asylantinnen, Neubürgerinnen etc.), Benachteiligung von Frauen aufzudecken sowohl im Bereich der ehrenamtlichen als auch der entlohnten kirchlichen Arbeit (Mitspracherecht bei Stellenausschreibung)

gen und Besetzungen), Frauenförderpläne zu entwickeln, damit leitende Funktionen von Frauen wahrgenommen werden können, kirchliche Verlautbarungen auf diskriminierende Inhalte und Formulierungen zu untersuchen, wichtige frauenpolitische Themen für die kirchliche Frauenbewegung zu bearbeiten, bei der Erstellung einer Konzeption für das Arbeitsgebiet eines Frauenreferates für die Rheinische Landeskirche mitzuarbeiten.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin. Sie ist zu den gemeinsamen Sitzungen der drei Kreissynodalvorstände einzuladen. Sie hat das Recht und die Pflicht, ihren Tätigkeitsbericht schriftlich und mündlich vorzutragen. Es ist ihr ein Antragsrecht einzuräumen.

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 1996

(Siegel)
Nr. 27987 II

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Diakonie im Kirchenkreis Völklingen

Zur Anregung und zur Koordination der Diakonie im Kirchenkreis, die von den Gemeinden und anderen diakonischen Rechtsträgern betrieben wird, sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit des Kirchenkreises und seiner Gemeinden mit dem Diakonischen Werk an der Saar bildet die Kreissynode gemäß Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland einen Ausschuß für Diakonie und beschließt gemäß Art. 155 KO folgende Satzung:

§ 1

Stellung des Ausschusses und Gesamtverantwortung der Kreissynode

1. Der Ausschuß für Diakonie ist Kreisdiakonieausschuß i. S. des § 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963.
2. Die Kreissynode trägt die Gesamtzuständigkeit für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Diakonie. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung diakonischer Arbeit auf Kirchenkreisebene.

§ 2

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 beschriebenen Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Anregung und Koordinierung der Diakonie der Gemeinden im Kirchenkreis, z. B. auf dem Gebiet der Arbeit für Alte, Kranke, Behinderte, Kinder und Jugendliche, Strafgefangene, Arbeitslose, Flüchtlinge und Fremde.
2. Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen an die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und an das Diakonische Werk an der Saar.

3. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen zu Fragen der Diakonie.
4. Beschreibung von Schwerpunkten der gemeindlichen Diakonie im Kirchenkreis zur Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und des Kirchenkreises als einem Träger des Diakonischen Werkes an der Saar.
5. Vorbereitung von die Diakonie betreffenden Beschlüssen, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung vorbehalten sind.
6. Zusammenarbeit mit den anderen Fachausschüssen des Kirchenkreises bei übergreifenden Themen.
7. Zusammenarbeit mit den Kreisdiakonieausschüssen benachbarter Kirchenkreise, insbesondere der Kirchenkreise Saarbrücken und Ottweiler, angesichts der gemeinsamen Trägerschaft des Diakonischen Werkes an der Saar.
8. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode.
2. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Diakonie.
3. Die Rechte nach Art. 152 Abs. 4 KO Satz 1 – Auskunftspflicht der Gemeinden.

§ 4

Zusammensetzung

1. Jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die an der Arbeit des Kreisdiakonieausschusses teilnehmen will, benennt beschlußmäßig einen Kandidaten / eine Kandidatin und eine(n) Stellvertreter(in). Die Synode beruft die vorgeschlagenen Mitglieder. Dem Ausschuß gehört ferner der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie an.
2. Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die zugleich Kreissynodalbeauftragte(r) für Diakonie sein soll. Weiterhin wählt die Kreissynode dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 5

Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Ausschusses richtet sich nach den Art. 116 bis 120 KO, die entsprechende Anwendung finden; insbesondere gelten die nachfolgenden Regelungen.

1. Der Ausschuß soll mindestens viermal im Jahr zusammen treten. Er muß einberufen werden, wenn der/die Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand oder der/die Superintendent/Superintendentin es wünscht. Der/die Vorsitzende lädt zu den Terminen unter Beachtung von Art. 152 Abs. 6 Satz 2 KO ein. Die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und kann sich zur Vorbereitung der Sitzungen der Hilfe der Superintendentur des Kirchenkreises bedienen.
2. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
3. Die Tagesordnung ist verbindlich. Über Änderungen und Ergänzungen kann nur zu Beginn der Sitzung befunden werden.
4. Sachkundige Gäste können zu den Sitzungen des Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6
Kosten

Die Fahrtkosten der Mitglieder des Ausschusses sowie die Fahrtkosten sachkundiger Gäste – wenn nicht anders geregelt – werden nach den kirchlichen Vorschriften erstattet. Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besonderen finanziellen Aufwand erfordern, ist das Einverständnis des Kreissynodalvorstandes einzuholen, soweit die im Haushalt vorgesehenen Mittel überschritten werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Völklingen, den 22. Juni 1996

(Siegel) Kreissynode
des Kirchenkreises Völklingen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Oktober 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 27298 Das Landeskirchenamt

**Zählung des Besuchs
der Gottesdienste und der Kindergottesdienste
im Jahre 1997**

Nr. 30541 Az. 15-2-2-2 Düsseldorf, 29. Oktober 1996

Bei der Auswahl der Sonntage und Feiertage, an denen der Gottesdienstbesuch gezählt wird, ergeben sich ab 1997 Veränderungen.

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ bitten wir, im Jahre 1997 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeindegottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(16. Februar 1997)
Karfreitag	(28. März 1997)
Erntedankfest	(5. Oktober 1997)
1. Sonntag im Advent	(30. November 1997)
Heiligabend	(24. Dezember 1997)

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (16. Februar 1997)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfaßt. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 1997 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 22534 II Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 11. November 1996
Hamm-Sieg

Kirchengemeinde: Hamm/Sieg

Kirchenkreis: Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Hamm/Sieg



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das
Außergebrauch- und Außergeltungsetzen
eines Kirchensiegels**

Nr. 31640 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 11. November 1996
Elberfeld-Nord

Das Siegel der 2. Pfarrstelle – Auferstehungskirche – der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Elberfeld, wird rückwirkend zum 1. Oktober 1996 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Vikarin Uta Blohm am 22. September 1996 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

Pastorin im Hilfsdienst Doerthe Brandner am 27. Oktober 1996 in der Apostel-Kirchengemeinde Bonn-Tannenbusch.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Döhner am 20. Oktober 1996 in der Johannes-Kirchengemeinde Bad-Godesberg.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Förster am 27. Oktober 1996 in der Kirchengemeinde Ruhrort.

Pastorin im Hilfsdienst Siegrid Geiger am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Hatzfeld.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Helbig am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Kempen.

Pastorin im Hilfsdienst Anja Houb a am 3. November 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Stammheim.

Pastor im Hilfsdienst Detlef Kowalski am 31. Oktober 1996 in der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Lohfink am 3. November 1996 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Udo Otten am 1. September 1996 in der Kirchengemeinde Horrem.

Vikar Albrecht Roebke am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Wachtberg.

Vikarin Katrin Schirmer am 5. Oktober 1996 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Winfried Schön am 15. September 1996 in der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum.

Pastorin im Hilfsdienst Sibylle Schwaegermann am 19. Oktober 1996 in der Kirchengemeinde Linz.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Sünner am 13. Oktober 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Horst Gieseler, Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 29. September 1996.

Predigthelfer Klaus A. Resimius, Kirchengemeinde Flammersheim, Kirchenkreis Bad Godesberg, am 22. September 1996.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Michael Ebener zum Pfarrer der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 103.

Pfarrerin Sabine Heiter zur Pfarrerin des Kirchenkreises Birkenfeld (3. kreiskirchliche Pfarrstelle, Seelsorge an den Städtischen Krankenanstalten in Idar-Oberstein). Gemeindeverzeichnis S. 133.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christine Gebhardt zur Pfarrerin des Kirchenkreises Birkenfeld (4. kreiskirchliche Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen). Gemeindeverzeichnis S. 133.

Pfarrer Heinrich Süsselbeck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pfarrerin Bernhild Werth zur Pfarrerin des Kirchenkreises Jülich (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pastor im Hilfsdienst Michael Windhövel zum Pfarrer der Friedenskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 391.

Pastor Helmut Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel, Kirchenkreis Leverkusen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 418.

Pastor im Hilfsdienst Volker Gruyters zum Pfarrer der Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 447.

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Winkler-Nehls und Pastor im Hilfsdienst Andreas Nehls zur Pfarrerin / zum Pfarrer der pfarramtlich miteinander verbundenen Kirchengemeinden Würrich und Ober Kostenz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 533.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Renate Schäfer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wessel (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 568.

Bestätigt:

Die Wiederwahl des Pfarrers Ulrich Hahn zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers Christoph Pistorius zum Skriba, des Pfarrers Walter Krumme zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Matthias Jens zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Trier.

Berufen/Beamtenstellen:

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Andrea Beiner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Juliane Fricke-Kiwitt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungsrat Rolf Gries vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtsrat Rolf Hambüchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 206.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Stefan Jansen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sabine Pabst in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor Friedrich Penserot in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

PfarrerIn Gabriele Bach und Pfarrer Martin Bach, Kirchengemeinde Delling, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, werden zum 1. Januar 1997 gem. § 21 Abs. 2 PfdG in den Wartestand versetzt und für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 für den Dienst in der Pfarrstelle der Gemeinde Nordrand der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (Natal-Transvaal) freigestellt.

Entlassen:

Pastor Dietmar Dürholt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Andreas Ester nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Matthias Junge nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Jürgen Knabe nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Roland Kühne nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Dagmar Müller nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Birgit Nachtmann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Udo Nilius nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Klaus Rath nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Matthias Weber-Ritzkowsky nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Gemeindemissionar Pastor Helmut Schmidt aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Udo Straas mit Ablauf des 30. November 1996 durch Zeitablauf.

Pastor Harald Ulland nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Petra Wassill nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Monika Weinmann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 18. Oktober 1996.



*„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“
2. Korinther 5, 17*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Heinz Flammersfeld am 23. Oktober 1996 in Amberg, zuletzt Pfarrer in Solingen, Stadtkirchengemeinde, geboren am 11. November 1913 in Gelsenkirchen, ordiniert am 1. Januar 1943 in Essen.

Pfarrer i. R. Dietrich Schmidt am 17. September 1996 in Alkersum/Föhr, zuletzt Pfarrer in Solingen-Ohligs, geboren am 13. März 1909 in Reselkow Kolberg Karlin, ordiniert am 30. März 1935 in Stettin.

Pfarrer i. R. Kurt Velten am 18. September 1996 in Trier, zuletzt Pfarrer in Sohren, geboren am 18. Dezember 1930 in Essen, ordiniert am 20. September 1959 in Nova Estrêla, Brasilien.

Eintritt in den Ruhestand:

Landespfarrer Albrecht Busch, Volksmissionarisches Amt, mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Pfarrer Klaus Gockel, Kirchenkreis Krefeld (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Ernst Hemmert-Halswick, Kirchengemeinde Hamborn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 216.

Gemeindemissionar Pastor Hans Henrici, Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, mit Ablauf des 31. Dezember 1996. Gemeindeverzeichnis S. 103.

Pfarrer Andreas Klein, Kirchengemeinde Leisel, Kirchenkreis Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 136.

Pfarrer Werner Köhl, Kirchengemeinde Langenfeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 415.

PfarrerIn Irmhild Lautenbach, Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 242.

Pfarrer Günter Sieg, Kirchenkreis Leverkusen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 412.

Landespfarrer Willibald Tiemann, Volksmissionarisches Amt, mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 34.

Pfarrer Jürgen Uecker, Kirchengemeinde Homberg (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 427.

Pfarrer Manfred Wiegand, Kirchenkreis Leverkusen (16. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 413.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. November 1996 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 241.

In der Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die 5. Pfarrstelle (Krankensauseelsorge) aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 242.

In der Johanneskirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. November 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Mai 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 104. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve ist nach der Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 1. April 1997 durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 319. Die Kreisstadt Kleve (ca. 50.000 Einwohner) liegt nahe der holländischen Grenze. Das Bild der Stadt wird von Hügeln, Parkanlagen und Waldnähe geprägt. Unsere Kirchengemeinde hat ca. 8.000 Gemeindeglieder. Zahlreiche haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen tragen das Gemeindeleben gemeinsam mit den Pfarrern/-innen (sechs Pfarrstellen – davon drei Gemeinde- und drei Funktionspfarrstellen). Unser Presbyterium umfaßt 26 Mitglieder und weitere Personen mit Gast- bzw. Beratungsstatus. Im 1. Pfarrbezirk liegen zwei Kirchen und ein Gemeindehaus, die gemeinsam vom 1. und 3. Pfarrbezirk genutzt werden. So sollten Sie bereit und fähig sein zur engen Zusammenarbeit mit dem 3. Bezirk und dessen Pfarrer. Dazu gehören z. B. gemeinsames Überdenken bisheriger Arbeitsstrukturen und -schwerpunkte und gemeinsame Überlegungen zu einer Form des Gemeindeaufbaus, die einladend und gewinnend ist. Wir erwarten in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft neben theologischer Kompetenz auch Kreativität und Offenheit für neue Ideen und Wege. Zu den Aufgaben im 1. Pfarrbezirk gehören z. Zt. Gottesdienste, Amtshandlungen, Besuche, Seniorenarbeit (incl. Betreuung eines Altenheimes), Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht (mit Elternarbeit), Begleitung der Frauenhilfe, ökumenischer Bibelkreis, Pflege der ökumenischen Kontakte zu den katholischen Nachbarparroien. Für die 1. Pfarrstelle steht ein geräumiges Pfarr-

haus mit Garten zur Verfügung. Die Lage ist zentral, aber ruhig. Kindergarten und sämtliche Schulformen liegen im nahen Umkreis. Weitere Auskünfte erteilen Jutta Fink, Presbyterin, Telefon (0 28 21) 2 06 62 und Rüdiger Stevens, Pfarrer, Telefon (0 28 21) 45 30 31. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Juli 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 404. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Februar 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Der Pfarrstelle ist als besonderer Aufgabenbereich die Behindertenarbeit für die gesamte Gemeinde zugeordnet. Die Besetzung der Pfarrstelle mit einem Pfarrerehepaar ist möglich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 415. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort als halbe Pfarrstelle (eingeschränktes Dienstverhältnis zu 50 %) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde (ca. 4.100 Gemeindeglieder) umfaßt den Innenstadtbereich der Kreisstadt Neunkirchen/Saar. Zu ihr gehören zwei Gemeindezentren, von denen sich eines in der Kirche befindet, und zwei Kindergärten. Die 2. Pfarrstelle (100 %) ist seit dem 1. April 1996 durch ein Pfarrerehepaar besetzt. Die Pfarrerin ist Seelsorgerin in den beiden Altenheimen, die im Gemeindebereich liegen. Mit einer benachbarten Kirchengemeinde sind Gespräche über Zusammenlegung anvisiert. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die Botschaft des Evangeliums zeitnah, konkret und für alle verstehbar in das tägliche Leben vermittelt; soziales und seelsorgerliches Engagement in der besonderen sozialen Situation unserer Innenstadtgemeinde aufbringen möchte, weil die Stadt noch durch den Strukturwandel der vergangenen Jahre gezeichnet ist; bereit ist, gemeinsam mit dem Pfarrerehepaar, dem Kantor und dem Gemeindehelfer kreative Ideen für die Gemeindegemeinschaft zu entwerfen und umzusetzen; die bestehenden Gemeindegemeinschaften gemeinsam mit dem Pfarrerehepaar begleitet und fördert; Erfahrung in und Freude an Team-Arbeit als Grundlage gemeinsamen Engagements in der Gemeinde mitbringt; die beiden Kindergärten seelsorgerlich und religiös-pädagogisch begleitet; gerne mit einem für Neuerungen aufgeschlossenen Presbyterium zusammenarbeitet; sich mit Initiative in die bevorstehenden Umstrukturierungen einbringt; die ökumenische Arbeit mitträgt. Über eigene Schwerpunkte, die Sie in der Gemeindegemeinschaft setzen möchten, kommen wir gern mit Ihnen ins Gespräch. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Alle Schulen sind am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 475. Weitere Auskünfte geben: Michael Schneider, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (0 68 21) 95 22 86; Britt und Tilman Goedeking, Pfarrerin/Pfarrer, Telefon (0 68 21) 2 32 05.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte, Verwaltungsamt für vier Kirchengemeinden, ist zum 1. April 1997 die Stelle der Kassenleiterin / des Kassenleiters neu zu besetzen. Das Sachgebiet umfaßt die Kassenleitung für die Kassengemeinschaft der angeschlossenen Gemeinden sowie Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde einschließlich Protokollführung bei Presbyteriumssitzungen. Der Stellenumfang beträgt 38,5 Wochenstunden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter/in mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle erfordert Organisationstalent, Eigenverantwortung, EDV-Kenntnisse sowie Freude am Umgang mit Menschen. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Zweiten kirchlichen Verwaltungslehrgang wird zugesagt. Die Stelle ist zur Zeit mit Verg.-Gr. V c / V b bewertet. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Bewerbungen werden erbeten an den Gemeindeamtsausschuß, Collenbachstraße 10, 40476 Düsseldorf; telefonische Auskünfte erteilt die Gemeindeamtsleiterin, Frau Klein, Telefon (02 11) 9 48 27 12.

In Wuppertal-Elberfeld ist die A-Kirchenmusikerstelle (100 %) der Kreuzkirchengemeinde zum 1. August 1997 wieder zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber nach 35jähriger Tätigkeit in den Ruhestand geht. Der Arbeitsbereich der Kirchenmusikerin / des Kirchenmusikers soll künftig Aufgaben in den benachbarten Bereichen der Kreuzkirchengemeinde und der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord umfassen. Zur Verfügung stehen: In der Kreuzkirche (600 Plätze) eine Beckerath-Orgel von 1968 mit 35 Registern (III/P), ein Strutz-Positiv mit vier Registern, ein Cembalo; in der Friedhofskirche (1100 Plätze) eine historische Sauer-Orgel von 1898 mit 30 Registern (II/P), die 1995 von der Fa. Kreienbrink restauriert und in ihren Originalzustand zurückgeführt worden ist, zwei Cembali; Proben- und Veranstaltungsräume in den Gemeindezentren der Kreuzkirche und der Friedhofskirche mit Flügel und mehreren Klavieren, darunter ein eigener Arbeits- und Probenraum für kleinere Gruppen im Gemeindezentrum Kreuzkirche mit Orff-Instrumentarium und reichhaltiger Notenbibliothek. Folgende Aufgaben sollen wahrgenommen werden: Musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen an beiden Kirchen (in Zusammenarbeit mit einem C-Organisten / keine Beerdigungen); Leitung der oratorienfähigen Kantorei (ca. 70 Mitglieder); Betreuung des Kirchenchores der Friedhofskirche (eigene Leitung); Leitung des Bläserkreises (ca. 20 Mitglieder) und Nachwuchsförderung; Leitung und Ausbau der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Durchführung von Kirchenkonzerten in beiden Kirchen; musikalische Mitarbeit bei besonderen Gemeindeveranstaltungen. Wir wünschen uns eine/einen engagierte/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker mit Erfahrung, die/der die bestehende Arbeit auf der Grundlage des kirchlichen Verkündigungsauftrages als Beitrag zum Gemeindeaufbau fortführt und mit eigener Schwerpunktsetzung erweitert. Bei der Wohnungsbeschaffung wird die Gemeinde behilflich sein. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbiten wir bis zum 31. Januar 1997 an das Ev. Verwaltungsamt Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Auskünfte erteilen: Pfarrer Gerald Kirchberger, Telefon (02 02) 44 52 75; Su-

perintendent Andreas Knorr, Telefon (02 02) 30 19 47; KMD Wilfried Rittau, Telefon (02 02) 2 76 11 53.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Erziehungsurlaubsvertretung in seiner Gehaltsabrechnungsstelle. Zu den Tätigkeiten gehört die vollständige Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge von ca. 370 Personalfällen. Die Bearbeitung der Personalfälle erfolgt im Auftrag der dem Stadtkirchenverband angeschlossenen Kirchengemeinden in einem Team von sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Stelle ist nach Verg.-Gr. V c BAT-KF bewertet. Auskunft erteilt die Leiterin der Zentralabteilung, Frau Hiller, Telefon (02 21) 33 82-212.

Die Kirchengemeinde Herchen sucht ab sofort oder später eine(n) B-Kirchenmusiker(in), (50 %). Zu den Aufgaben gehören Organistendienst an zwei Predigtstätten, davon einer nur 14tägig sowie im Altenheim einmal monatlich; einmal wöchentlich Schulgottesdienst (Grundschule); Mitwirkung bei Amtshandlungen; Leitung des Kirchenchores und eventuell eines Instrumentalkreises; Durchführung von Abendmusiken. Andere Aktivitäten je nach Fähigkeiten und Neigungen sind möglich, ebenso musikalische Arbeit mit Kindern. Dadurch verändert sich die genannte Arbeitszeit. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor (eigene Leitung) wird erwünscht. In der Gemeinde sind vorhanden: zweimanualige mechanische PETER-Orgel, elf Register; einmanualige mechanische SCHUKE-Orgel, sechs Register; zwei Klaviere, Digitalpiano, Orff-Instrumente. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei einer eventuellen Wohnungssuche sind wir behilflich. Herchen liegt im landschaftlich schönen Siegtal; eine S-Bahn-Strecke gewährleistet häufige Verbindung nach Köln. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Die Gemeinde hat 1.300 Gemeindeglieder. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer H. Böcker, Telefon (0 22 43) 22 23 und Kirchmeisterin A. Knepper, Telefon (0 22 43) 35 09. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Ev. Kirchengemeinde Herchen, Alte Brücke 6, 51570 Windeck-Herchen.

Literaturhinweise

Justo L. Gonzales: Mañana. Theologie aus der Sicht der Hispanica (Theologie der Ökumene, Bd. 25). 162 S., kt. DM 38,-, Göttingen 1994, ISBN 3-525-56329-9. „I like to be in America! Okay by me in America!“ – Rosalia ganz allein widerspricht dem Chor der anderen jungen Frauen und Männer, die, aus Puerto Rico eingewandert, mit allen Kräften amerikanisch zu leben lernen wollen: mit Leonard Bernsteins „West Side Story“ haben wir dies Bild von der Minderheit der spanischen Herkunft in den USA vor Augen. Gonzales, „Hispanic“ kubanischer Herkunft, berichtet zunächst über den Weg, auf dem Minderheiten unterschiedlicher Herkunft in den USA zueinander gefunden haben; indem sie das ihnen Gemeinsame zu schätzen lernten, verlor der Anpassungsdruck an Kraft. Eine „zweite Reformation“ hat dort begonnen, wo diese Minderheiten aufhören, sich am Vorbild der WASP, der weißen angelsächsischen Protestanten zu orientieren, wo also z. B. die Hispanics beginnen, die Bibel „auf spanisch“ (S. 79), „im Vokativ“ (S. 80) zu lesen, die Geschichte nicht länger selektiv (S. 71) zu verstehen. Gonzales, theologischer Lehrer an einer methodistischen Hochschule in Georgia (USA), sucht dem politischen und gesell-

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

schaftlichen Hintergrund auf die Spur zu kommen, vor dem sich das Dogma in der Geschichte der Kirche gebildet hat, deckt die politische Funktion auf, in der Dogmen mißbräuchlich dazu dienen mußten, Machtstrukturen religiös zu sanktionieren (S. 117), entdeckt die Bedeutung des Leidens Jesu für die leidenden Minderheiten (S. 143). *Mañana* (morgen): das Wort, zur Vertröstung auf morgen verkommen, wird für die Hispanics zur Hoffnung für heute (S. 158). Diese Welt wird nicht immer das bleiben, was sie ist (bzw. geworden ist). Minderheiten der Christenheit sehen offenbar am deutlichsten, was sich theologisch veränderte, als mit und nach Kaiser Konstantin die Christenheit Mehrheitskirche wurde. So sucht Gonzales im Gespräch mit Kirchenvätern und der Dogmengeschichte der Alten Kirche neu zur Sprache zu bringen, was die Minderheitenkirche heute den Mehrheitskirchen zu bezeugen schuldig ist.

Das neue Lied im Evangelischen Gesangbuch. Liederdichter und Komponisten berichten. Hg. vom Archiv der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1996, 260 S., 8 Abb. Rechtzeitig zur Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs, Ausgabe West, zum 1. Advent 1996 ist eine Darstellung des darin enthaltenen neueren Liedguts erschienen. Das Besondere dieses Büchleins liegt in den autobiographischen Beiträgen fast aller lebenden Liederdichter und Komponisten, die daran beteiligt waren. Diese informieren über die Entstehung

ihrer Lieder und über ihren Lebensgang. Bekannte Liedermacher wie Fritz Baltruweit, Detlev Block, Jürgen Henkys, Kurt Marti, Kurt Rommel, Martin Gotthard Schneider, Rolf Schweizer, Dieter Trautwein, um nur einige zu nennen, geben faszinierende Einblicke in ihr Schaffen, die Entstehung und die Rezeption ihrer Lieder. Für die Liedgeschichte erhellend sind die Beiträge der modernen Komponisten, unter anderen von Oskar Gottlieb Blarr, Peter Janssens oder Paul Ernst Ruppel. Das neuere evangelische Kirchenlied hat starke Wurzeln im niederländischen, auch im amerikanischen und skandinavischen Liedgut, das sich die Gemeinden zunächst in deutschen Übertragungen zu eigen machten. Einflüsse gingen vom Spiritual, den rhythmischen Elementen der Jazzmusik, südamerikanischer und israelischer Musik, aber auch vom deutschen Volkslied, der Pentatonik und den Kirchentönen aus. Die den autobiographischen Berichten vorangestellten allgemeinen Beiträge gehen auf übergeordnete Aspekte ein: die Themen des neueren Liedguts, die Besonderheit der ökumenischen und freikirchlichen Lieder sowie die Entwicklung der rheinischen Gesangbücher zum Einheitsgesangbuch. Das Büchlein ist gefällig gestaltet und durch einige Titelblätter älterer rheinischer Gesangbücher aufgelockert. Kurzum, es eignet sich als Weihnachtsgeschenk für Liebhaber des Kirchenlieds und speziell für alle, die einen Zugang zum neueren Kirchenlied suchen (Bestellungen an das Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Preis: 15 DM).